



LOHR +
COMPANY
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Nagarro SE
München**

**Jahresabschluss und
Lagebericht**

zum 31. Dezember 2020



Rochusstraße 47
40479 Düsseldorf
Telefon 0211/16451-100
Telefax 0211/16451-111
www.lctax.de

**Nagarro SE,
München
Bilanz zum 31. Dezember 2020**

A K T I V A	31.12.2020	17.1.2020
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	437.280.620,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	158.208.103,39	0,00
	<u>595.488.723,39</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. ausstehende Einlagen	0,00	120.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	800.830,34	0,00
	<u>800.830,34</u>	<u>120.000,00</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>17.561.111,27</u>	<u>0,00</u>
	<u>18.361.941,61</u>	<u>120.000,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>845.941,16</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>614.696.606,16</u></u>	<u><u>120.000,00</u></u>

**Nagarro SE,
München
Bilanz zum 31. Dezember 2020**

P A S S I V A	31.12.2020	17.1.2020
EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	11.382.513,00	120.000,00
II. Kapitalrücklage	232.409.547,00	0,00
III. Jahresfehlbetrag	-15.877.164,27	0,00
	<u>227.914.895,73</u>	<u>120.000,00</u>
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	<u>610.291,83</u>	<u>0,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	181.387.346,62	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.688.214,84	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	201.952.689,78	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>143.167,36</u>	<u>0,00</u>
- davon aus Steuern:	<u>386.171.418,60</u>	<u>0,00</u>
EUR 18.601,46 (17.1.2020: EUR 0,00)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
EUR 0,10 (17.1.2020: EUR 0,00)		
	<u>614.696.606,16</u>	<u>120.000,00</u>

Nagarro SE,
München
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 17. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020	
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		1.064,61
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	125.035,02	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.156,02	
		130.191,04
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		13.086.582,43
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		131.730,33
- davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 131.730,33		
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.793.185,74
- davon an verbundene Unternehmen		
EUR 2.252.172,53		
6. Ergebnis nach Steuern		-15.877.164,27
7. Jahresfehlbetrag		-15.877.164,27

Nagarro SE, München

Einsteinstraße 172, 81677 München, Deutschland

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar bis 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben

Die Nagarro SE (bis 11. März 2020: Blitz 20-361 SE, bis 17. Juli 2020: Allgeier Project SE) hat den Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 254410. Die Nagarro SE, damals als Blitz 20-361 SE firmierend, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Januar 2020 als Vorratsgesellschaft gegründet. Das Geschäftsjahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist seit Beginn der aktiven Geschäftstätigkeit das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie. Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen selbst tätig werden oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, die es unter seiner einheitlichen Leitung gründen, erwerben, verkaufen, halten, verwalten, beraten und umstrukturieren sowie für die es andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Sie kann Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, unter einheitlicher Leitung führen oder sich auf deren Verwaltung beschränken. Sie kann deren Betrieb ganz oder teilweise auf neu gegründete oder bestehende Tochtergesellschaften übertragen.

Als kapitalmarktorientierte Gesellschaft gemäß § 264d HGB fällt die Gesellschaft seit Börsennotierung ab dem 16. Dezember 2020 aufgrund des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in die Klasse der großen Kapitalgesellschaften. Der handelsrechtliche Jahresabschluss (Einzelabschluss) zum 31. Dezember 2020 ist unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, der Satzung und des AktG aufgestellt worden.

Zur Klarheit der Darstellung werden die nach den gesetzlichen Vorschriften zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfolgen können, im Anhang aufgeführt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

2. Abspaltung der Aktien der Allgeier (jetzt: Nagarro) Connect AG sowie der Aktien der Nagarro SE auf die Nagarro SE als aufnehmende Gesellschaft mit Sachkapitalerhöhung

Der Vorstand der Allgeier SE, München, hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 5. November 2019 entschieden, die Geschäftsaktivitäten des Allgeier Konzerns im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts rechtlich zu verselbständigen und zu diesem Zweck eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf eine zukünftig eigenständige börsennotierte Gesellschaft, die spätere Nagarro SE, vorzunehmen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der geplanten rechtlichen Verselbständigung des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts wurden im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen im Allgeier Konzern durchgeführt:

- Erwerb der Nagarro SE als Vorratsgesellschaft (damals als Blitz 20-361 SE, München, firmierend) mit Kaufvertrag vom 19. Februar 2020
- Konzerninterne Übertragung der Teilkonzerne iQuest, Objectiva, Allgeier Enterprise Services (hier nur das SAP-Geschäft) auf die Nagarro Holding GmbH, München, oder deren Tochtergesellschaften bis Ende Juni 2020.
- Übertragung der gesamten Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH sowie die Beteiligungsvehikel der Nagarro SSP GmbH, der SSP Co-Investor Verwaltungs GmbH, der SSP Co-Investor GmbH & Co. KG bzw. der Nagarro Beteiligungen GmbH im Juli 2020 auf die Nagarro SE.
- Verkauf und Abtretung der aus konzerninternen Veräußerungen resultierenden Kaufpreisforderungen durch die (mittlerweile auf die Allgeier SE verschmolzene) Allgeier Project Solutions an die Allgeier SE. Dies betrifft aus der Veräußerung der Nagarro Holding GmbH einschließlich der mit dem SPP zusammenhängenden Beteiligungsgesellschaften eine Kaufpreisforderung in Höhe von T€ 193.609 gegen die Nagarro SE sowie aus dem Verkauf der iQuest Holding GmbH einen Teilbetrag von T€ 50.000 gegenüber der Nagarro Holding GmbH. Beide Kaufpreisforderungen wurden bis zu ihrer unterjährigen Begleichung verzinslich mit einem Zinssatz von 3% p.a. gestundet.
- Mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 erfolgte die Einlage der beiden zuvor genannten abgetretenen Kaufpreisforderungen von insgesamt T€ 243.609 gegenüber der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH zu Nominalwerten sowie der Marke „Nagarro“ mit einem Wert von T€ 10 durch die Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Nagarro Connect AG gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Zur weiteren Umsetzung der Abspaltung haben die Allgeier SE als übertragender Rechtsträger und die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger am 14. August 2020 einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die Abspaltung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2020 (nachfolgend Abspaltungsstichtag) erfolgt. Gemäß diesem Vertrag gelten zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE ab dem Abspaltungsstichtag alle Handlungen

und Geschäfte der Allgeier SE, die das abzusplittende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wurde nach Zustimmung der Hauptversammlungen der Allgeier SE am 24. September 2020 und der Nagarro SE am 30. Oktober 2020 wirksam.

Die operativen Aktivitäten des Softwareentwicklungs- und IT-Beratungsgeschäfts des Allgeier Konzerns wurden im Zuge der oben beschriebenen Reorganisation auf die Nagarro SE übertragen. Die Allgeier SE hielt bis zur Wirksamkeit der Abspaltung sämtliche Aktien der Allgeier Connect AG. Die Allgeier Connect AG hielt ihrerseits keine Beteiligungen an weiteren Unternehmen, ihr wesentliches Vermögen besteht aus der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus den zuvor erfolgten konzerninternen Veräußerungen der Nagarro Holding GmbH und der Nagarro Beteiligungsprogramme, eines Teils der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding GmbH aus dem Verkauf der iQuest sowie dem Markennamen Nagarro.

Die Allgeier SE hat ihre gesamten Aktien der Allgeier Connect AG sowie ihre gesamten Aktien der Nagarro SE („abgespaltenes Vermögen“) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Nagarro SE abgespalten. Als Gegenleistung für diese Abspaltung wurden den Aktionären der Allgeier SE Aktien der Nagarro SE im Verhältnis 1:1 zugeteilt, d. h. für je eine Aktie an der Allgeier SE haben Aktionäre der Allgeier SE eine Aktie der Nagarro SE erhalten. Die den Allgeier-Aktionären gewährten Aktien waren entweder Aktien, die im Zuge der Abspaltung an die Nagarro SE übertragen wurden (120.000 Stk.) oder neue Aktien (11.262.513 Stk.), die von der Nagarro SE mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung (Spaltungskapitalerhöhung) geschaffen wurden. Die Kapitalerhöhung erfolgte gegen Sacheinlage, es wurde das von der Allgeier „abgespaltene Vermögen“, jeweils 100% der Aktien an der Allgeier Connect AG und an der Nagarro SE, in die Nagarro SE eingebracht.

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit Eintragung im Handelsregister der Allgeier SE am 15. Dezember 2020 wurden die Aktien der Nagarro SE planmäßig zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Abspaltung wurde von den Hauptversammlungen der Allgeier SE am 24. September 2020 beschlossen. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wurden die Aktionäre der Allgeier SE somit im gleichen Verhältnis Aktionäre der Nagarro SE und bleiben am abgespaltenen Vermögen des Allgeier Konzerns in Form ihrer Beteiligung an der Nagarro SE weiterhin unverändert beteiligt.

3. Bilanzierung und Bewertungsmethoden

3.1 Anlagevermögen

3.1.1 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Durch die Abspaltung gingen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von T€ 243.672 zu.

3.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 4 HGB bilanziert.

3.3 Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten

Liquide Mittel werden mit dem Nennwert ausgewiesen. Auf fremde Währung lautende Guthaben werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

3.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz (veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank) abgezinst.

3.6 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

3.7 Währungsumrechnung

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden zum Transaktionskurs bzw. Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

4.1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist dem als Anlage 1 zum Anhang beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Angaben zum Eigenkapital und Jahresergebnis der Tochtergesellschaften (gleichzeitig Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB) erfolgen entsprechend den nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften aufgestellten Einzelabschlüssen und sind in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

4.2 Umlaufvermögen

4.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

4.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Prämien für eine Börsenprospektversicherung für die Leistungszeiträume 2021 bis 2032 enthalten.

4.4 Eigenkapital

4.4.1 Grundkapital

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 11.382.513 € und ist eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautenden Stückaktien. Das Grundkapital hat sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

	<u>2020</u> T€
Gründung am 17. Januar 2020	0
Einzahlung am 29. Januar 2020	120
Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (gem. Handelsregistereintragung am 11. Dezember 2020)	11.263
Stand am 31. Dezember 2020	<u>11.383</u>

Zum 31. Dezember 2020 stellt es sich wie folgt dar:

Rechnerischer Nennwert je Stückaktie	€ 1,00
Aktienkurs 30. Dezember 2020 (Schlusskurs XETRA)	€ 91,00

Sämtliche Stückaktien der Gesellschaft gehören der gleichen Aktiengattung an. Die Aktien sind voll eingezahlt.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 23. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- a) Bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge.
- b) Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt.
- c) Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4

des Aktiengesetzes (AktG) gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung - oder falls dieser Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

- d) Für die Ausgabe von neuen Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft auf der Grundlage des von der Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 beschlossenen Aktienoptionsprogramms ausgegeben wurden.
- e) Für die Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen eines langfristigen Incentivierungsprogramms an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG).

Eigene Anteile

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine eigenen Aktien erworben bzw. veräußert.

Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 30. Oktober 2020 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerden der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Durchführung der Abspaltung der Beteiligung an der Allgeier Connect AG von der Allgeier SE auf die Nagarro SE) ermächtigt, bis zum 23. September 2025 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebotes erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- Weiterveräußerung an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre;
- Verwendung als Gegenleistung für eine direkte oder indirekte Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft, insbesondere beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder

beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern;

- Verwendung zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, gegenüber den Inhabern dieser Rechte;
- Verwendung zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- Einziehen der Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss

Erfolgt die Veräußerung gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, darf der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5% unterschreiten.

4.4.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage entwickelte sich wie folgt:

	<u>2020</u>
	T€
Gründung am 17. Januar 2020	<u>0</u>
Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (gem. Handelsregistereintragung am 11. Dezember 2020, Grundkapital übersteigender Betrag)	232.410
Stand am 31. Dezember 2020	<u>232.410</u>

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage betrifft das abgespaltene Vermögen von der Allgeier SE. Es handelt sich dabei um jeweils 100% der von der Allgeier SE bis zur Abspaltung gehaltenen Aktien an der Allgeier Connect AG und der Nagarro SE.

4.4.3 Bilanzverlust

Der Bilanzverlust enthält den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020.

4.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Kosten für die Hauptversammlung, ausstehende Eingangsrechnungen, Vergütungen für den Aufsichtsrat, die Kosten für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss sowie die Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts.

4.6 Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten sind nachstehendem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Gesamt
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.387	169.000	0,00	181.387
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.688	0,00	0,00	2.688
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	201.953	0,00	0,00	201.953
sonstige Verbindlichkeiten	143	0,00	0,00	143
Summe	217.171	169.000	0,00	386.171

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 134 T€ sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 201.819 T€ enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen i.H. v. 175.000 T€ Darlehensverbindlichkeiten und i.H.v. 6.387 T€ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Als Kreditsicherheiten wurden für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 175.000 T€ der Nagarro SE Garantien zugunsten der Banken von nachfolgenden verbundenen Unternehmen (Original Guarantors) abgegeben:

Nagarro Holding GmbH, München
 Nagarro ES GmbH, Kronberg (ehemals: Allgeier Midmarket Services GmbH)
 Nagarro Enterprise Services Danmark A/S, Herlev / Dänemark
 Nagarro ES France SAS, Entzheim / Frankreich
 iQuest Technologies GmbH & Co. KG, Bad Homburg
 iQuest Technologies SRL, Cluj-Napoca / Rumänien
 Mokriya Inc., Cupertino / USA
 Nagarro GmbH, Wien / Österreich
 Nagarro GmbH, München
 Nagarro Inc., San Jose / USA

Nagarro Software GmbH, Frankfurt
Objectiva Software Solutions Inc., San Diego / USA

Soweit weitere Gesellschaften in Summe wesentlich im Sinne von 85% der konsolidierten Umsätze bzw. des konsolidierten „Adjusted EBITDA“ für den Kreditvertrag sind, werden diese automatisch mit Ausnahme von indischen und chinesischen Konzernunternehmen in den Kreis der Garantiegeber mit aufgenommen.

Ferner besteht über den unbesicherten Teil des Kredits eine Negativklausel, in der Nagarro gegenüber den Banken zusichert, dass sie anderen Gläubigern außer einer konzernweiten Verpfändung von Beteiligungen bzw. anderen Vermögenswerten von maximal 10,0 Mio. € und zusätzlich einer für den Factoring-Prozess üblichen Abtretung von Forderungen bzw. Bankguthaben keine Kreditsicherheiten zur Verfügung stellen wird.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in der Berichtsperiode 13,1 Mio. EUR. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten der Abspaltung und Kosten des Börsengangs von in Höhe von 9,7 Mio. EUR sowie damit zusammenhängende Beratungskosten und Gebühren in Höhe von 1,8 Mio. EUR.

Ferner sind Prüfungskosten von 0,3 Mio. EUR und Aufwendungen für die Währungsumrechnung von 66 T€ enthalten.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Abschlussstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 16 T€ aus Kfz-Leasing mit einer maximalen Laufzeit bis Januar 2024 sowie in Höhe von 27 T€ aus einem Raummietvertrag (Nettomiete) mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bis Ende 2022.

7. Sonstige Angaben

7.1 Angabe nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Allgeier SE, Einsteinstraße 172, 81677 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543, hat der Gesellschaft am 19. Februar 2020 gemäß §§ 20 Abs. 1, 3 und 4, 16 Abs. 1 AktG, Art. 10, 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) mitgeteilt, dass ihr unmittelbar sowohl mehr als der vierte Teil der Aktien als auch unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft gehören.

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses lagen der Nagarro SE folgende Stimmrechtsmitteilungen von Mitteilungspflichtigen bezüglich der Erreichung, Über- oder Unterschreitung der relevanten Meldeschwellen gemäß § 33 Abs. 1 WpHG vor:

Mitteilungspflichtiger	Schwelle	Gesamtstimmrechtsanteil zum Zeitpunkt der Mitteilung	Bestand Stimmrechte (direkt/zugeordnet) gemäß Mitteilung	Datum der Schwellenberührung laut Mitteilung	Datum der Mitteilungsveröffentlichung
Axxion S.A., Grevenmacher, Luxemburg	> 3 %	3,74 %	425.353	16.12.2020	21.12.2020
Carl Georg Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.320	15.12.2020	22.12.2020
Dr. Christa Kleine Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	27,11 %	3.086.022	15.12.2020	22.12.2020
Laura Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.320	15.12.2020	22.12.2020
Linda Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.520	15.12.2020	22.12.2020
Setanta Asset Management Limited, Dublin, Irland	> 3 %	3,00 %	341.848	16.12.2020	23.12.2020
The Desmarais Family Residuary Trust, Montreal, Kanada	> 3 %	3,00 %	341.848	16.12.2020	23.12.2020
Axxion S.A., Grevenmacher, Luxemburg	< 3 %	2,43 %	276.213	06.01.2021	08.01.2021
Detlef Dinsel, Deutschland	> 10 %	11,78 %	1.340.512	16.12.2020	19.01.2021

SMALLCAP World Fund, Inc.	> 3 %	3,28 %	373.603	04.02.2021	06.02.2021
The Capital Group Companies, Inc.	> 5 %	5,31 %	604.241	26.02.2021	01.03.2021
SMALLCAP World Fund, Inc.	> 5 %	5,31 %	604.241	26.02.2021	01.03.2021

Stand: 29.03.2021: WpHG Meldungen ab 16.12.2020 bis Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses in 2021.

7.2 Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt ergibt sich neben dem Vorstand eine Beschäftigung von einem Angestellten.

7.3 Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Die von LOHR+COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, erbrachten Leistungen im Jahr 2020 werden im Konzernanhang detailliert aufgeführt.

7.4 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE hat im Rahmen der Umstrukturierung vor der Abspaltung und auch nach der Abspaltung einige Veränderungen erfahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE im Jahr 2020 waren:

Gegenwärtiges Mitglied	Mitgliedschaft bei der Nagarro SE	Zusätzliche Informationen
Carl Georg Dürschmidt	Vorsitzender seit 10. August 2020 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender vom 19. Februar 2020 bis 10. August 2020	Vorsitzender des Vorstands der Allgeier SE Diplom-Betriebswirt (Business Administration) Wohnhaft in Bad Abbach, Deutschland
Detlef Dinsel	Stellvertretender Vorsitzender seit 10. August 2020 Mitglied seit 15. Juli 2020	Vorsitzender des Aufsichtsrates der Allgeier SE Geschäftsführender Gesellschafter der IK Investment Partners GmbH, Hamburg, Deutschland Dipl.-Ing./MBA Wohnhaft in Hamburg, Deutschland

Shalini Sarin	Mitglied seit 31. Oktober 2020	Geschäftsführende Direktorin bei Elektromobilität Wohnhaft in Delhi, Indien
----------------------	--------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Frühere Mitglieder im Jahre 2020	Dauer der Mitgliedschaft bei der Nagarro SE	Zusätzliche Informationen
Marcus Goedsche	Mitglied und Vorsitzender vom 19. Februar 2020 bis 10. August 2020 Mitglied vom 10. August 2020 bis 31. Oktober 2020	Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Jurist Wohnhaft in München, Deutschland
Anette Mainka	Mitglied vom 19. Februar 2020 bis 15. Juli 2020	Diplom-Betriebswirtin (Business Administration) Wohnhaft in München, Deutschland
Christine Mayer	Mitglied bis 19. Februar 2020	Buchhalterin Wohnhaft in München, Deutschland
Randi Melle Selnes	Mitglied bis 19. Februar 2020	Diplom-Kauffrau Wohnhaft in München, Deutschland
Katja Gogalla	Mitglied bis 19. Februar 2020	Kauffrau Wohnhaft in München, Deutschland

Weitere Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder der Nagarro SE in anderen Aufsichtsräten oder Vorständen:

Carl Georg Dürschmidt

- Vorsitzender des Aufsichtsrats bei: Allgeier Management AG, Allgeier Experts SE, Allgeier Enterprise Services AG
- Vorsitzender des Vorstands bei: Allgeier SE

Detlef Dinsel

- Vorsitzender des Aufsichtsrats bei: Alanta Health Group, Hamburg

- Mitglied des Aufsichtsrats bei: Klingel Medical Group, Pforzheim; Schock GmbH, Regen (Stellvertretender Vorsitzender); Winkelmann Group, Ahlen
- Geschäftsführender Direktor bei: IK Investment Partners S.A.R.L.

Shalini Sarin

- Mitglied des Aufsichtsrats bei: Linde India; Meritor HVS (India) Ltd; Automotive Axles; Kirloskar Oil Engines

Herr Carl Georg Dürschmidt erhielt im Geschäftsjahr eine fixe Vergütung von 1.583 EUR, ein Tagungsgeld von 4.000 EUR und eine variable Vergütung von 11.111 EUR. Herr Detlef Dinsel erhielt im Geschäftsjahr eine fixe Vergütung von 792 EUR, ein Tagungsgeld von 2.000 EUR und eine variable Vergütung von 11.111 EUR. Frau Shalini Sarin erhielt im Geschäftsjahr eine fixe Vergütung von 792 EUR, ein Tagungsgeld von 2.000 EUR und eine variable Vergütung von 11.111 EUR. Die Vergütung bezieht sich auf den Zeitraum vom 11. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr betrug 44.500 EUR. Da die Gesellschaft in 2020 gegründet wurde, entfällt die Angabe der Vorjahresbezüge. Sowohl die fixe als auch die variable Vergütung wurden erst im Jahr 2021 ausgezahlt.

Am 31. Dezember 2020 hielten die Mitglieder des Aufsichtsrats mittelbar und unmittelbar 4.202.832 Stück Aktien der Nagarro SE.

7.5 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands der Nagarro SE im Jahr 2020 waren:

Gegenwärtiges Mitglied	Mitglied bei der Nagarro SE	Zusätzliche Informationen
Manas Fuloria	Mitglied seit 15. Juli 2020 (Vorsitzender)	PhD in Engineering Wohnhaft in Gurugram, Indien
Vikram Sehgal	Mitglied seit 15. Juli 2020	Bachelor of Engineering Wohnhaft in Los Altos, USA
Annette Maika	Mitglied seit 15. Juli 2020	Diplom-Betriebswirtin (Business Administration) Wohnhaft in München, Deutschland

Frühere Mitglieder im Jahre 2020	Dauer der Mitgliedschaft bei der Nagarro SE	Zusätzliche Informationen
Moritz Genzel	Mitglied vom 19. Februar 2020 bis 15. Juli 2020	Jurist Wohnhaft in München, Deutschland
Nicole Lotz	Mitglied bis 19. Februar 2020	Kauffrau Wohnhaft in München, Deutschland

Weitere Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder der Nagarro SE in anderen Aufsichtsräten oder Vorständen:

Manas Fuloria

- Mitglied des Board of Directors von Wrig Nanosystems, seit 2015
- Gründer und Treuhänder der Re-Imagining Higher Education Foundation, seit 2018
- Mitglied des Anwohnerbeirats der Gurugram Municipal Development Authority, seit 2019

Vikram Sehgal

- Mitglied des Board of Directors der Hundred Percentile Education Private Limited, seit 2007
- Gründer der Re-Imagining Higher Education Foundation, seit 2019

Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB

Herr Manas Fuloria erhielt im Geschäftsjahr eine fixe Vergütung von 53.333 EUR und eine Zahlung von 1.600 EUR anstatt eines Firmenwagens, Herr Vikram Sehgal erhielt eine fixe Vergütung von 53.333 EUR und eine Zahlung von 1.600 EUR anstatt eines Firmenwagens und Annette Mainka erhielt ebenfalls eine Fixvergütung von 53.333 EUR und einen PKW-Sachbezug von 1.235 EUR. Die Vergütung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Gesamtvergütung des Vorstands im Geschäftsjahr betrug 164.435 EUR. Da die Gesellschaft in 2020 gegründet wurde, entfällt die Angabe der Vorjahresbezüge.

Am 31.12.2020 hielten die Mitglieder des Vorstands mittelbar oder unmittelbar 250.986 Stück Aktien der Nagarro SE.

8. Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex wurde abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite www.nagarro.com dauerhaft zugänglich gemacht.

9. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

10. Aktienoptionspläne

Da die Aktienoptionspläne der Allgeier SE (AOP 2010 (54.000 Optionen) und AOP 2014 (140.000 Optionen)) zum Zeitpunkt der Abspaltung keine besonderen Regelungen für den Fall einer Abspaltung vorsahen, wurde im Abspaltungsvertrag zwischen Allgeier und Nagarro vereinbart, dass der AOP 2010 (54.000 Optionen) und der AOP 2014 (140.000 Optionen) der Allgeier angepasst und teilweise als Aktienoptionsplan SOP I auf die Nagarro SE.

Der bei Ausübung der Option zu zahlende Barbetrag wird mit dem Wert der hierfür gewährten Aktien zum durchschnittlichen Aktienkurs von EUR 84,73 (durchschnittlicher Aktienkurs des 30-Tage-Zeitraums nach der Abspaltung) verglichen. Eine Verwässerung liegt vor, wenn der Wert der 194.000 nicht konvertierten Aktien aus dem Aktienoptionsprogramm 2020/I den Wert der Gegenleistung (Ausübungspreis) von EUR 7,61 für das ehemalige AOP 2010 bzw. EUR 19,65 für das ehemalige AOP 2014 der Allgeier übersteigt. Dies entspricht fiktiv dem Kapital aus der Ausgabe von 156.683 Gratisaktien.

11. Konzernabschluss

Die Gesellschaft als Mutterunternehmen erstellt einen Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und nach den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Nagarro SE einschließlich ihrer Tochterunternehmen bis zum Tag der Abspaltung in den Konzernabschluss der Allgeier SE, München, einbezogen. Beide Konzernabschlüsse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

12. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und vor Feststellung der Bilanz

Die auf der Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 genehmigten Aktienoptionsprogramme SOP 2020/II (Allgemein) und SOP 2020/III (Vorstand) wurden zum 15. Januar 2021 ausgegeben. Aus dem SOP 2020/II wurden insgesamt 410.000 Stk. und aus dem SOP 2020/III wurden insgesamt 45.000 Stk. Optionen gezeichnet und ausgegeben. Jede Option gewährt den Bezug einer Aktie der Nagarro SE zum Ausübungspreis von 95,35 €.

Die Corona-Pandemie (Covid-19) und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion in zahlreichen Ländern stellen einen Risikofaktor für die künftige Entwicklung der globalen Märkte, wichtiger Einzelmärkte, Branchen und Unternehmen dar. Im Zuge der Coronakrise kommt es zu weitgehenden Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens bis hin zu Betriebsschließungen. Zudem sind insbesondere der internationale Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr stark negativ beeinflusst und sowohl Produktion als auch Inlandsnachfrage in wichtigen Volkswirtschaften eingeschränkt. Sollten für Nagarro relevante Märkte von einer Rezession betroffen sein oder Wirtschaftszeige einen massiven Nachfrageeinbruch verzeichnen oder etwa wichtige Einzelkunden in erhebliche wirtschaftliche

Schwierigkeiten geraten, so wird dies sehr wahrscheinlich Auswirkungen auf die kurz- und mittelfristige Entwicklung und das weitere Wachstum der Nagarro Gruppe und der Nagarro SE haben.

München, 31. März 2021

Nagarro SE

Manas Fuloria

Vorsitzender des Vorstands

Vikram Sehgal

Mitglied des Vorstands

Annette Mainka

Mitglied des Vorstands

Anlagespiegel der Nagarro SE, München
für das Geschäftsjahr vom 17. Januar bis 31. Dezember 2020

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>			<u>kumulierte Abschreibungen</u>			<u>Buchwert</u>			
	Stand 17.1.20 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.20 EUR	Stand 17.1.20 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.20 EUR	Stand 31.12.20 EUR	Stand 17.1.20 EUR
	Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	437.280.620,00	0,00	437.280.620,00	0,00	0,00	0,00	0,00	437.280.620,00	0,00
2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	158.208.103,39	0,00	158.208.103,39	0,00	0,00	0,00	0,00	158.208.103,39	0,00
	<u>0,00</u>	<u>595.488.723,39</u>	<u>0,00</u>	<u>595.488.723,39</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>595.488.723,39</u>	<u>0,00</u>

Aufstellung der Konzerngesellschaften

Nr. Gesellschaft	HGB Anteil am Kapital 31.12.2020	Eigenkapital 31.12.2020		Jahresergebnis 1.1.2020 - 31.12.2020		Ergebnis-abführungs-vertrag mit	Offenlegung
		Landeswährung	Euro	Landeswährung	Euro		
1. Nagarro SE, München (bis 17.07.2020: Allgeier Project SE)	100,00%	227.914.896	227.914.896	-15.877.164	-15.877.164		Jahresabschluss und Konzernabschluss im Bundesanzeiger
<u>Unmittelbare Beteiligungen der Nagarro SE:</u>							
2. Nagarro Connect AG, München (bis 20.11.2020: Allgeier Connect AG)	100,00%	245.553.903	245.553.903	1.884.668	1.884.668		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
3. SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH, München	100,00%	21.721	21.721	-2.332	-2.332		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
4. Nagarro Beteiligungs GmbH, München (bis 28.08.2020: Allgeier Nagarro Beteiligungs GmbH)	50,01%	3.264.798	3.264.798	-173.337	-173.337		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
5. Nagarro SPP GmbH, München	59,04%	-124.429	-124.429	-205.068	-205.068		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
6. SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, München	16,41%	266.200	266.200	-25.682	-25.682		Befreiung gem. § 264b HGB
<u>Mittelbare Beteiligungen über abhängige Tochtergesellschaften:</u>							
7. Nagarro Holding GmbH, München (bis 06.08.2020: Allgeier Nagarro Holding GmbH)	83,83%	13.101.731	13.101.731	3.244.611	3.244.611		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
8. Nagarro Inc., San Jose, USA	83,83%	29.150.468 USD	27.364.280	3.145.621 USD	2.743.673		
9. Nagarro Software Pvt. Ltd., Gurgaon, Indien	83,83%	3.873.868.963 INR	43.254.720	1.011.865.056 INR	11.953.392		
10. Nagarro Software GmbH, Frankfurt	83,83%	2.399.248	2.399.248	-108.618	-108.618		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
11. Nagarro Software S.A., Monterrey, Mexiko	83,83%	-33.832.107 MXN	-1.386.934	-6.060.208 MXN	-245.186		
12. Mokriya Inc., Cupertino, USA	83,83%	7.095.091 USD	5.784.969	2.712.743 USD	2.366.108		
13. Nagarro Objectiva Inc., Fishers, USA (bis 18.12.2020: Objectiva Software Solutions, Inc.)	83,83%	-15.335.001 USD	-12.503.364	2.648.964 USD	2.310.479		
14. Objectiva Software Solutions (Beijing) Co. Ltd., Peking, China	83,83%	35.705.024 CNY	4.456.410	21.154.281 CNY	2.676.835		
15. Objectiva Software Solutions (Xi'an) Co. Ltd., Xi'an, China	83,83%	7.508.165 CNY	937.108	677.954 CNY	85.787		
16. Allgeier Global Services Asia Pte. Ltd., Singapur	83,83%	1.882.628 SGD	1.177.203	-76.109 SGD	-48.232		
17. Nagarro Enterprise Services Pvt. Ltd., Jaipur, Indien	83,83%	942.055.538 INR	10.518.773	327.077.577 INR	3.863.842		
18. Nagarro K.K., Tokio, Japan	83,83%	103.233.784 JPY	815.856	32.548.597 JPY	267.412		
19. Nagarro SDN. BHD., Kuala Lumpur, Malaysia	83,83%	2.580.340 MYR	522.144	887.356 MYR	184.327		
20. Nagarro Software AB, Stockholm, Schweden	83,83%	5.432.125 SEK	540.204	-1.208.421 SEK	-115.405		
21. Nagarro GmbH, Wien, Österreich	83,83%	3.239.980	3.239.980	1.215.805	1.215.805		
22. Nagarro GmbH, München	83,83%	11.107.904	11.107.904	0	0 (1)	7.	Befreiung gem. § 264 (3) HGB
23. Nagarro Software srl, Timisoara, Rumänien	83,83%	6.003.547 RON	1.233.331	630.550 RON	130.366		
24. Nagarro Software A/S, Kopenhagen, Dänemark	83,83%	-4.473.118 DKK	-601.131	2.083.531 DKK	279.597		
25. Nagarro Software Ltd., London, Großbritannien	83,83%	2.490.587 GBP	2.771.846	887.265 GBP	996.871		
26. Nagarro AS, Oslo, Norwegen	83,83%	5.689.948 NOK	542.667	-8.143.221 NOK	-754.582		
27. Nagarro Pty. Ltd., Sydney, Australien	83,83%	392.313 AUD	246.566	231.213 AUD	139.679		
28. Nagarro Oy, Espoo, Finnland	83,83%	644.133	644.133	111.265	111.265		
29. Nagarro Ltd. (Malta), Valetta, Malta	83,83%	235.527	235.527	175.383	175.383		
30. Nagarro (Pty.) Ltd., Pretoria, Südafrika	83,83%	7.801.567 ZAR	433.887	7.811.297 ZAR	413.710		
31. Nagarro Inc., Toronto, Kanada	83,83%	-15.724 CAD	-10.062	-6.354 CAD	-4.134		
32. Nagarro Company Limited, Bangkok, Thailand	83,83%	6.131.489 THB	166.833	2.447.146 THB	68.247		
33. Nagarro Ltd., Port Louis, Mauritius	83,83%	-69.711 MUR	-1.435	1.264.166 MUR	28.690		
34. Nagarro Mena LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate (bis 09.09.2020: Farabi Technology Middle East LLC)	83,83%	7.604.846 AED	1.687.902	3.257.273 AED	773.593		
35. Solutions 4 Mobility LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	83,83%	6.229.823 AED	1.382.896	5.100.007 AED	1.211.236		
36. Nagarro ES GmbH, Kronberg im Taunus (bis 13.03.2020: Allgeier Midmarket Services GmbH, Bremen)	83,83%	1.096.097	1.096.097	0	0 (1)	7.	Befreiung gem. § 264 (3) HGB
37. Nagarro ES France SAS, Entzheim, Frankreich (bis 16.03.2020: Allgeier ES France SAS; bis 01.12.2020: Nagarro Allgeier ES France SAS)	83,83%	1.300.392	1.300.392	889.821	889.821		
38. Nagarro ES Denmark A/S, Herlev, Dänemark (bis 26.11.2020: Allgeier Enterprise Services Denmark A/S)	83,83%	-1.014.327 DKK	-136.313	-802.208 DKK	-107.651		
39. Nagarro iQuest Holding GmbH, Bad Homburg (bis 01.10.2020: iQuest Holding GmbH)	83,83%	4.543.903	4.543.903	741.440	741.440		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
40. Nagarro iQuest GmbH & Co. KG, Bad Homburg (bis 02.10.2020: iQuest GmbH & Co. KG)	83,83%	51.129	51.129	0	0		Befreiung gem. § 264b HGB
41. Nagarro iQuest Verwaltungs GmbH, Bad Homburg (bis 02.10.2020: iQuest Verwaltungs GmbH)	83,83%	36.796	36.796	1.310	1.310		Befreiung gem. § 264 (3) HGB
42. Nagarro iQuest Technologies SRL, Cluj-Napoca, Rumänien (bis 16.12.2020: iQuest Technologies SRL)	83,83%	65.176.475 RON	13.382.563	14.748.222 RON	3.049.188		
43. Nagarro iQuest Schweiz AG, Zürich, Schweiz (bis 06.10.2020: iQuest Schweiz AG)	83,83%	1.379.541 CHF	1.274.603	863.520 CHF	806.704		
44. iQuest SPZOO (Poland), Warschau, Polen	83,83%	1.266.003 PLN	276.985	745.845 PLN	166.945		

(1) Nach Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme

Nagarro SE, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Wirtschaftliches Umfeld

1.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und geschäftliches Umfeld

Über das Jahr 2020 ist viel geschrieben worden, und Historiker werden wahrscheinlich noch mehr schreiben. Die globale Wirtschaftstätigkeit wurde durch die Gesundheitskrise, die Lockdowns, die Einschränkungen und die Ängste im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf breiter Front getroffen. Zu den am stärksten betroffenen Branchen gehörten die Reise- und Luftfahrtbranche, der Immobiliensektor, der Bereich der kurzlebigen Konsumgüter und das verarbeitende Gewerbe. Nur wenige Branchen waren kaum davon betroffen, wie das Gesundheitswesen, der Online-Handel und Software.

Die USA traf es am härtesten, was die Zahl der Infektionen und Todesfälle angeht. In Deutschland konnten die Auswirkungen der ersten COVID-19-Welle weitgehend eingedämmt werden, während die nachfolgenden Wellen schwerwiegender waren. Auf diese beiden Länder entfallen fast zwei Drittel des Umsatzes von Nagarro. In Indien, von wo aus ein großer Teil unserer Leistungen erbracht wird, gab es eine Reihe von strengen Lockdowns, die gegen Ende des Jahres gelockert wurden, als die schlimmsten Befürchtungen nachließen. Zwei weitere große Lieferzentren außerhalb Deutschlands sind für uns Indien, China und Rumänien. China trat früh in die Pandemie ein und hat die schlimmste Zeit ebenso früh überstanden. Im Falle Rumäniens erreichten die Fälle und Todesfälle nach einem langsamen Beginn gegen Ende des Jahres ihren Höhepunkt. In Indien zeigt die Pandemie am Anfang kaum Auswirkungen, mittlerweile hat sich dies leider geändert.

Die Aktienmärkte gerieten aufgrund der COVID-bedingten Unsicherheiten Ende Februar ins Wanken und sie brachen im März auf breiter Front ein. Im zweiten Quartal begannen sich die Aktienmärkte jedoch zu erholen, und die meisten Aktienmarktindizes stiegen bis zum Jahresende wieder auf das Niveau vor COVID. Darin spiegelte sich wider, dass die Nachfrage in vielen der betroffenen Industrien allmählich zurückkehrte, obwohl mehrere Sektoren weiterhin unter wirtschaftlichem Stress standen und auch heute noch stehen. Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und die von verschiedenen Regierungen aufgelegten Konjunkturprogramme trugen zur Stärkung der Weltwirtschaft bei.

Der Einbruch und die anschließende Erholung der Weltwirtschaft betrafen auch unsere Branche und unsere Mitbewerber. Nagarro gehört zur globalen IT-Services-Industrie, innerhalb derer unsere Peer-Group aus denjenigen Unternehmen besteht, die als Spezialisten für digitales Engineering bezeichnet werden. Wir bezeichnen diese Peers auch als Unternehmen mit einer „Engineering DNA“. Im Gegensatz zu Unternehmen, die durch den Betrieb großer IT-Anlagen gewachsen sind, haben diese „Engineering DNA“- oder „Digital Engineering“-Unternehmen eine Geschichte und Kultur, die aus der agilen Produktentwicklung entstanden ist. Die Unternehmen unserer Peer Group haben in der Vergangenheit ein schnelleres Umsatzwachstum als der Rest der Branche verzeichnet, unterstützt durch Akquisitionen auf der Grundlage hoher Bewertungen. Die COVID-19-Pandemie beeinträchtigte diese Wachstumsverläufe. Sowohl unsere Peer Group als auch die Gesamtbranche verzeichneten 2020 ein deutlich langsames Wachstum als im Jahr 2019. Dies war vor allem das Ergebnis einer deutlichen Abschwächung der Nachfrage in den ersten Monaten der Pandemie. Mit der Zeit entwickelte sich jedoch ein gemeinsames Bewusstsein, dass sich die Branche wieder erholt, da viele Kunden ihre digitalen Programme beschleunigten. Besonders haben wir dabei festgestellt, dass das Wachstum im

Online-Handel eine große Nachfrage nach E-Commerce- und zugehörigen Softwareentwicklungs-Dienstleistungen ausgelöst hat.

Neben der Nachfrageseite gab es im geschäftlichen Umfeld aber noch weitere Veränderungen. Die gesamte Branche ging weltweit nach einigen Wochen der Unsicherheit größtenteils in den Homeoffice-Modus über. Im Laufe der Zeit zogen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren Bürostandorten zurück in ihre Heimatstädte oder an andere Orte. Diese Verschiebung kam einem Erdbeben gleich. Einige große Unternehmen gaben Erklärungen ab, dass sie nicht wieder zu dem Modell kompletter physischer Anwesenheit im Büro aus der Zeit vor der COVID-Pandemie zurückkehren würden.

Auch bei den Einstellungen neuer Teammitglieder gab es Verwerfungen. In den ersten Monaten der Pandemie war der Stellenmarkt schwach. Die Fluktuation war gering. Gegen Ende des Jahres erholte sich jedoch der Arbeitsmarkt für die begehrtesten Kompetenzen im Digital-Engineering-Umfeld. Da es für die Unternehmen einfacher und bequemer wurde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb der Städte einzustellen, in denen sie ihre Standorte haben, veränderte sich auch der Wettbewerb um Talente. Personalverantwortliche beklagten, dass es nicht mehr möglich war, Talente von Angesicht zu Angesicht zu treffen und zu interviewen oder sie auf die hergebrachte Art und Weise ins Unternehmen einzuführen.

2. Überblick zu Nagarro

2.1. Management und Struktur der Nagarro Gruppe

Nagarro hat keinen Hauptsitz. Unsere Mission lautet, "Entfernung zwischen intelligenten Menschen irrelevant zu machen". Deshalb verfügen wir über Niederlassungen in 25 Ländern und in unserem Topmanagement sind 16 Nationalitäten vertreten. Mit dieser Vielfalt unterscheiden wir uns von den meisten unserer Wettbewerber.

Im Gegensatz zu anderen Marktbegleitern verfügt Nagarro zudem über ein Organisationsmodell, das Länderorganisationen verwirft. Unsere wichtigste interne Ebene ist die unserer globalen Geschäftseinheiten (Global Business Unit). Die Führung einer solchen globalen Business Unit (GBU) kann überall auf der Welt sitzen. Ebenso kann die Leitung eines Kundenaccounts innerhalb einer GBU, oder jedes einzelnen Projekts innerhalb eines Accounts, von überall auf der Welt aus erfolgen. Wir schaffen diese GBUs für bestimmte Kundenbranchen, für übergreifende Themenbereiche oder für andere spezifische Anforderungen. Die Leitungen unserer GBUs sind zielorientierte Unternehmerpersönlichkeiten, dennoch wird in unserer Kultur die Zusammenarbeit für unsere übergreifenden Ziele höher geschätzt als persönlicher Ehrgeiz.

Die globalen Business Units werden auf ihrem Wachstumspfad von den Vertriebs- und Marketingeinheiten (SMU) unterstützt, die jeweils bestimmte Kundenregionen abdecken. Da unsere GBUs jedes Jahr neu organisiert werden, haben wir die Kundenregionen als offizielle Berichtssegmente gewählt. Unser Geschäft umfasst vier Kundenregionen: North America, Central Europe, Rest of Europe und Rest of the World.

Aus einer Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Thought Leadership-Perspektive werden die GBUs von den Funktionen, die sich innerhalb der GBUs befinden, sowie von den außerhalb verorteten, globalen Centers of Excellence unterstützt. Schließlich werden die GBUs auch von den zentral organisierten globalen Funktionen wie denen für Talentplanung und -zuweisung, Talentförderung, Finanzen, Recht und Compliance unterstützt sowie von den länderspezifischen Verwaltungseinheiten, den sogenannten Service Regions.

Es gibt bei uns traditionell keine starken sogenannten CXO-Rollen im Unternehmen, um den Vorrang der GBU-Leitungen zu schützen. So wird zum Beispiel die Rolle des CFO (Chief Financial Officer) durch ein dreiköpfiges Finance Council ersetzt, wobei jedes Mitglied dieses Councils einen spezifischen Verantwortungsbereich hat, aber dennoch eng mit den anderen Mitgliedern und dem größeren Senior Management Team zusammenarbeitet. In ähnlicher Weise haben wir ein globales HR Council anstelle eines CHROs (Chief HR Officer).

Nagarro wird von einem großen Senior Management Team gesteuert, dem auch die Vorstandsmitglieder angehören. Das Senior Management Team umfasst alle Kolleginnen und Kollegen der "Senioritätsebene 6" in unserer virtuellen Organisation, d. h. Managing Directors (nicht zu verwechseln mit den Geschäftsführern von juristischen Personen) und CTOs. Es umfasst auch Kolleginnen und Kollegen in anderen wichtigen Rollen, die sich vielleicht noch nicht auf Ebene 6 befinden, darunter GBU-Leiterinnen und -Leiter, Service Region Custodians und Personen in zentralen Schlüsselrollen. Außerdem gehören dazu die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unseres Diversity-Programms "Revolving Glass Window".

Das Glass Window Programm – in Anlehnung an das Wortspiel "gläserne Decke" – organisiert für Kolleginnen und Kollegen mit hohem Potenzial einjährige Rotationsphasen in das Senior Management Team, mit dem Ziel, deren Wissen, Selbstvertrauen und Vernetzung zu stärken. Die Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer werden so ausgewählt, dass mit deren Einbezug rund ein Drittel unseres Senior Management Teams aus Frauen besteht. Indem wir weibliche Führungskräfte auf diese und andere Weise fördern, wollen wir erreichen, dass bis zum Jahr 2024 mehr als 25 % der Führungskräfte bei Nagarro – also auf unseren Ebenen 5 und 6 – weiblich sind. Bis 2026 sollen es 33 % sein.

Wir verfügen über ein globales Integrationsteam (Global Integration Team), dessen Aufgabe es ist, jedes neu akquirierte Unternehmen in unsere Kultur und Arbeitsweise einzuführen. Die Integration erfolgt in der Regel schrittweise. Das oberste Ziel ist es, geschäftliche Synergien zu erzeugen, indem die Fähigkeiten des neu erworbenen Teils in die Nagarro-Welt eingebracht werden und wir gleichzeitig dafür sorgen, die Fähigkeiten des Nagarro-Kosmos zu dem Kundenstamm des Neuzugangs zu bringen. Hinzu kommt das Element der kulturellen Integration, wozu wir uns auf den gemeinsamen Plattformen von Nagarro zusammenfinden. Wir versuchen auch, außergewöhnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neue Arbeitsweisen aus den übernommenen Unternehmen frühzeitig zu identifizieren und diese global einzusetzen und deren Potenziale zu nutzen.

Mit der Zeit werden auch die IT-Systeme der übernommenen Unternehmen integriert. Wir glauben, dass gemeinsame IT-Systeme ein wichtiger Treiber für eine gemeinsame Kultur sind. Unser firmeneigenes "Business Operating System", Ginger, ist ein freundliches, dialogfähiges Gesicht des Unternehmens für jedes Teammitglied. Es bietet personalisierte Antworten und Anleitungen, sowohl für Leistungs- als auch für Kulturziele. Unser neues S/4 HANA Cloud-ERP, das 2020 ausgerollt wurde, spiegelt in seiner Konfiguration unser globales virtuelles Organisationsdesign wider.

Hinter der globalen virtuellen Organisation befindet sich das Netzwerk der juristischen Personen. Die oberste operative Gesellschaft ist die Nagarro Holding GmbH, die ihrerseits die anderen operativen Gesellschaften der Gruppe hält. Die Nagarro SE hält einen wirtschaftlichen Anteil von 83,83 % an der Nagarro Holding GmbH, während der verbleibende Anteil von 16,17 % wirtschaftlich vom Management gehalten wird. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Jahr 2021 die Minderheitsbeteiligung an der Nagarro Holding GmbH auf die Ebene der Nagarro SE zu übertragen.

Nagarro — a global company with no single HQ



25 countries with registered offices

16 nationalities in senior management

N America

Atlanta
Boston
Chicago
Indianapolis
Jacksonville

Monterrey
New York
San Jose
Toronto

EMEA

Brasov
Bucharest
Cluj-Napoca
Cologne
Copenhagen
Craiova
Dubai
Ebenne
Frankfurt
Freiburg
Hamburg

Helsinki
Johannesburg
Karlsruhe
London
Leipzig
Leverkusen
Munich
Oslo
Paris
Pirmasens
Sibiu

Strassbourg
Stockholm
Stuttgart
Timisoara
Valletta
Vienna
Warsaw
Wiesbaden
Zurich

APAC

Bangkok
Beijing
Bengaluru
Gurugram
Hyderabad
Jaipur
Kuala Lumpur

Pune
Melbourne
Singapore
Sydney
Tokyo
Xi'an

2.2 Geschäftsmodell und Fokus auf Wachstum der Nagarro Gruppe

Das Geschäftsmodell von Nagarro ist im Grunde sehr einfach. Wir stellen großartige Fachleute ein und setzen diese ein. Die meisten von ihnen sind Softwareingenieure. Wir arbeiten für einen breit gefächerten Stamm von 750 Blue-Chip-Kunden in 48 Ländern. Wir bieten eine Reihe anspruchsvoller Dienstleistungen an, etwa in den Bereichen digitales Product Engineering, Digital Commerce und Customer Experience, New-Gen-ERP-Beratung (hauptsächlich SAP S4/HANA) und Managed Services. Der größte Teil unseres jährlichen Umsatzes stammt von bestehenden Kunden. Wir fakturieren in der Regel monatlich unseren Zeitaufwand plus Spesen und arbeiten nur gelegentlich mit Festpreisverträgen.

Wir verstehen die Notwendigkeit, angemessene Margen zu erzielen, aber wir geben dem Wachstum den Vorrang. Innerhalb bestehender Kundenbeziehungen wachsen wir typischerweise, indem wir mehr und mehr Services zu unserer Beauftragung hinzufügen oder indem wir von einer Abteilung in immer weitere hineinwachsen. Innerhalb multinationaler Kunden wachsen wir häufig auch von einer Länderorganisation in die nächste.

Um neue Kunden zu gewinnen, setzen wir auf ein großes Arsenal an überzeugenden Kunden-Testimonials, Case Studies und Referenzen. Diese können wir oft sehr wirkungsvoll passgenau auf die Branche der Kunden, deren aktuelle Herausforderungen und ihre jeweilige geographische Herkunft zuschneiden. Wenn die Kundenherausforderungen interdisziplinär sind, hilft uns unsere reibungslose agile Arbeitsweise dabei, unser gebündeltes Wissen zielgerichtet zu nutzen. Wir hatten bislang einen geringen Bekanntheitsgrad bei Unternehmen, die noch nicht zu unseren Kunden zählen. Mit der Kapitalmarktnotierung erwarten wir, dass wir von der höheren Markenbekanntheit und der damit verbundenen Glaubwürdigkeit profitieren werden.

So eindrucksvoll unsere Kunden-Testimonials, Case Studies und Referenzen auch sein mögen, die unsere Glaubwürdigkeit unterstreichen, so bleiben sie doch letztlich historische Verdienste. Im Gegensatz dazu sind unsere Investitionen in die Herausbildung neuer Fähigkeiten in der Softwareentwicklung ein weiterer Wachstumstreiber. Diese Investitionen messen oder berichten wir jedoch nicht separat, da sie in unserem betrieblichen Kontext eng mit unserer regelmäßigen Beschäftigung mit neuen Technologien und mit unserer regelmäßigen Zusammenarbeit mit unseren Kunden verwoben sind. In unserem Jahresabschluss sind diese Investitionen entsprechend in den Umsatzkosten enthalten. Diese Investitionen können in vielerlei Hinsicht erfolgen: Dies kann zum Beispiel eine Untersuchung sein, inwieweit sich eine neue Technologie für eine bekannte Herausforderung einer Branche anwenden lässt. Ebenso kann dies die Unterstützung eines Ideen-Workshops mit einem Kunden sein mit dem Ziel, neue Konzepte zu testen oder aber die Entwicklung eines Proof-of-Concept in einer bestimmten Technologie mit unseren eigenen Mitteln oder in geförderter Form für einen Kunden. Wir begreifen solche technischen Investitionen in unsere zukünftigen Fähigkeiten nicht als Treiber unseres kurzfristigen Wachstums, sondern halten sie für wertvoll, um unser mittelfristiges Wachstum nachhaltig zu sichern.

Unser Bestreben ist auch, durch Akquisitionen anorganisch zu wachsen. Hierfür verfügen wir über ein sogenanntes Acquisitions Desk, das stets auf der Suche nach exzellenten Unternehmen ist, die möglicherweise durch geringe Größe oder ihre Regionalität in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind. Die attraktivsten Zielunternehmen besitzen spezialisierte Fähigkeiten oder Zugang zu großartigen Kundinnen und Kunden. Wir prüfen jedes Zielunternehmen auch auf kulturelle Passung – unsere Kulturen müssen zwar nicht von Anfang an identisch sein, aber es muss die Möglichkeit einer Konvergenz aus beiden Richtungen geben.

Vor der Börsennotierung hat Nagarro mehrere Unternehmen akquiriert, die nicht schnell gewachsen sind oder nicht sehr profitabel waren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Akquisitionen von Nagarro

als börsennotiertes Unternehmen profitabler und wachstumsstärker und folglich auch teurer sein werden!

Unsere oben beschriebenen Konzepte für weiteres Wachstum – organisches Wachstum in bestehenden Kunden, das Gewinnen neuer Kunden unter Nutzung von Testimonials und Fallstudien, Investitionen in der Softwareentwicklung in neue Fähigkeiten sowie punktuelle Investitionen in Akquisitionen – werden alle einen Beitrag dazu leisten, dass wir unser Managementziel erreichen, ein Unternehmen mit einer Milliarde Dollar Umsatz zu werden. Wir haben vor, diese Zielmarke bis 2024 zu überschreiten, hoffentlich schon früher und hoffentlich mit einem Schwung, der uns noch wesentlich weiterträgt. Größe ist für uns ein Indikator für unsere Reputation und den Erfolg in unseren Kundenprojekten. Größe bedeutet auch, dass das Unternehmen uns mit höherer Wahrscheinlichkeit überdauern wird und als Vorbild für neue Formen agilen, unternehmerischen und globalen Arbeitens dienen wird.

2.3 Aufgaben der Nagarro SE

Die wirtschaftliche Lage der Nagarro SE ist durch diejenige ihrer Tochtergesellschaften geprägt, deren Erträge in der Regel über Gewinnausschüttungsbeschlüsse als Beteiligungserträge von der Nagarro SE vereinnahmt werden. Die Nagarro SE nimmt im Verhältnis zu ihren Tochterunternehmen eine Finanzierungsfunktion ein, indem sie Ausleihungen an Tochtergesellschaften erbringt.

Darüber hinaus obliegt der Nagarro SE die Führung und Strategieentwicklung der Geschäftsbereiche des Konzerns. Die Trennung der Führung von Holding und Tochterunternehmen ermöglicht der Holding eine schlanke Struktur. Die Holding beschäftigte Ende 2020 drei Vorstände und eine Fachkraft, von denen zwei Vorstände auch bei Tochtergesellschaften operativ tätig sind. Der Nagarro SE obliegt die Führung und Strategieentwicklung der Segmente des Konzerns:

- Strategische Ausrichtung und laufende Strategieüberprüfung des Konzerns, der Segmente sowie der Beteiligungsunternehmen unter der Maßgabe einer wertorientierten Unternehmensentwicklung,
- Koordination und organisatorische Strukturierung der Gruppe,
- Organisation der Finanzen und Finanzierung der weiteren Konzernentwicklung,
- Identifikation, Ansprache und Prüfung von potenziell geeigneten weiteren Beteiligungen in Deutschland und im Ausland basierend auf der Konzernstrategie,
- Controlling, Risikomanagement und Compliance,
- Aufstellung von Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien sowie Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS,
- Konzernplanung und -finanzierung,
- Unterstützung des Senior Managements der Gruppe,
- Organisation und Koordination gruppenübergreifender Gremien und Prozesse,
- Koordination von gruppenübergreifenden Projekt- und Vertriebsaktivitäten,
- Steuerung der gruppenübergreifenden Kommunikation (Public Relations, Investor Relations, interne Kommunikation) sowie des Marketings.

Bei all diesen Aktivitäten arbeitet die Nagarro SE eng und auf Augenhöhe mit den anderen Mitgliedern des Senior Managements der Gruppe zusammen.

3. Steuerungssystem

Das Geschäft der Nagarro SE wird in einer abgestuften Organisation gesteuert. Dabei gibt es folgende Ebenen, auf denen jeweils die Unternehmenssteuerung erfolgt:

Group Level: Steuerung durch den Vorstand der Nagarro SE

Segment Dimension: Gemeinsame Steuerung durch die Vertriebs- und Marketingführungen und die Geschäftseinheiten innerhalb des Segments
Business Unit Dimension: Steuerung durch die Heads der Global Business Units

Auf jeder Ebene findet die Steuerung des operativen Geschäfts anhand von Kennzahlen wie Deckungsbeitrag und Profitabilität statt, die für jedes Geschäftsjahr in einer Unternehmensplanung festgelegt werden. Diese Unternehmensplanung wird im Laufe des Jahres in der Regel quartalsweise durch weitere Forecasts ergänzt.

Das Reporting sieht einen monatlichen Plan/Ist-Vergleich vor. Regelmäßig finden Meetings mit dem Vorstand der Nagarro SE und den anderen Senior Management-Führungskräften statt, in denen der Geschäftsverlauf, die Entwicklung des Geschäftsumfelds und des Marktes, die Strategie und eventuell erforderliche Maßnahmen besprochen werden. Im Fall von unerwarteten Abweichungen von den Planungen, koordiniert der Vorstand der Nagarro SE entsprechende Maßnahmen zur Rückkoppelung auf das operative Geschäft.

Das Reporting des Vorstands an den Aufsichtsrat basiert ausgehend von der Unternehmensplanung auf den vorgenannten finanziellen und qualitativen Parametern.

4. Geschäftsverlauf

Während sich unsere Softwareentwicklung schnell an die Pandemie anpasste, waren viele unserer Kunden in ihrem Geschäft erheblich beeinträchtigt. Nach einem vergleichsweise normalen ersten Quartal mussten wir feststellen, dass Kunden neue Projekte verschoben oder ihre Pläne für bestehende Vorhaben zurückschraubten. Einige Kundenunternehmen handelten vorübergehende Preissenkungen aus. Im vierten Quartal begannen jedoch viele Abnehmer, ihre Zusammenarbeit mit uns wieder zu intensivieren. Einige Sektoren, wie die Reisebranche, blieben hingegen zurückhaltend. Die Auftraggeber, die es am härtesten getroffen hatte, schätzten unsere Partnerschaft besonders. Folglich haben wir keine Kundenbeziehungen verloren, sondern diese im Gegenteil gestärkt.

Auf der Ausgabenseite griffen wir auf ein bewährtes Drehbuch zurück, die einige von uns bereits während der Finanzkrise in den Jahren 2007 und 2008 kennengelernt hatten. Wir verschoben Boni und Gehaltserhöhungen um einige Monate. Viele von uns akzeptierten kleine Gehaltskürzungen. Das Ziel war es, so viele Kolleginnen und Kollegen wie möglich durch die Krise zu bringen, egal ob wir Arbeit für sie hatten oder nicht. Dieses Ziel konnten wir weitgehend erreichen, indem das kleine Opfer von Vielen dabei half, die gefährdeten Jobs Weniger zu retten. Dabei halfen uns die zwangsweisen Kürzungen von Ausgaben wie für Reisen, Marketing-Events oder Betriebsmittel. Außerdem unterstützten uns die staatlichen Arbeitsplatzerhaltungs- und Konjunkturprogramme, insbesondere in Deutschland und in China. Unter dem Strich hat sich unser Konzept bewährt.

Für das Anwerben neuer Talente hatten wir indes kein passendes Drehbuch. Als wir im vierten Quartal wieder Personal einstellten, mussten wir feststellen, dass sich der Arbeitsmarkt und das Verhalten der Bewerber und Bewerberinnen erheblich verändert hatten. Die Arbeit von zu Hause hatte sich zur Arbeit von überall gewandelt. Da die Verbindlichkeit von Interaktionen in der realen Welt fehlte, wurden Talente von einer größeren Anzahl von Unternehmen angesprochen und wiesen eine neue Wankelmütigkeit auf. Am Ende des Jahres beschritt Nagarro neue, innovative Wege, um leistungsstarke Talente für sich zu gewinnen.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und ihrer unvermeidlichen Auswirkungen auf unsere Umsatzentwicklung können wir festhalten, dass wir uns ziemlich gut geschlagen haben. Besonders zufrieden macht uns die Tatsache, dass unser dezentrales Organisationsmodell, mit dem wir das Umsatzwachstum gut unterstützen, auch in der Lage war, die Kostenseite zu bewältigen, und zwar mit der Disziplin und Konsequenz, die in einer solch schwierigen Zeit erforderlich sind.

Unsere primären finanziellen Leistungsindikatoren sind aus Konzernsicht Umsatz, Gross Margin (Bruttomarge) und bereinigtes EBITDA. Die Gross Margin ist das Verhältnis von Gross Profit (Bruttogewinn) zu Umsatz, wobei der Gross Profit berechnet wird, nachdem von der Gesamtleistung alle direkten Kosten abgezogen wurden, die zur Erzielung des Umsatzes erforderlich sind. Die direkten Kosten umfassen die Personalkosten im Zusammenhang mit den Softwareentwicklungsleistungen von Nagarro sowie die damit verbundenen Reise- und sonstigen Kosten. Wir definieren das bereinigte EBITDA als Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen und IFRS-Amortisationen (EBITDA), bereinigt um Effekte, die wir als außerordentlich ansehen, wie zum Beispiel Kaufpreisanpassungen, Badwill, Währungseffekte auf Kaufpreise, Verkauf von Kapitalbeteiligungen, Kosten für den Aktienoptionsplan und, im Jahr 2020, die Kosten für die Abspaltung und den Börsengang. Eine genauere Definition finden Sie im Konzernabschluss.

5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Ergebnislage

Die Geschäftstätigkeit der Nagarro SE beschränkte sich im Geschäftsjahr 2020 auf die Übernahme der zukünftigen Tochterunternehmen von der Allgeier SE und deren zukünftige aktive Steuerung sowie der Schaffung der Voraussetzungen für den Börsengang im Zusammenhang mit der Abspaltung der Nagarro SE von der Allgeier SE. Es wurden u.a. auch Gespräche mit den Banken vor dem Hintergrund der zukünftigen Finanzierung des Konzerns geführt und abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund konnten im Geschäftsjahr 2020 nur sehr geringe Erträge erzielt werden. Diesen standen hohe Aufwendungen gegenüber.

Der Personalaufwand beträgt in der Berichtsperiode 0,1 Mio. EUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in der Berichtsperiode 13,1 Mio. EUR. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten der Abspaltung und Kosten des Börsengangs von in Höhe von 9,7 Mio. EUR sowie damit zusammenhängende Beratungskosten und Gebühren in Höhe von 1,8 Mio. EUR.

Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens beliefen sich auf 0,1 Mio. EUR. Der Zinsaufwand im Geschäftsjahr 2020 beträgt in der Berichtsperiode 2,8 Mio. EUR.

Das Ergebnis nach Steuern liegt bei minus 15,9 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich ebenfalls auf 15,9 Mio. EUR.

5.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Nagarro SE, München, wurde von der Alleingeschafterin Blitzstart Gründungs SE, München, als „Blitz 20-361 SE“, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410, mit einem Grundkapital von 120.000 € gegründet.

Die Bilanz der Nagarro SE umfasst auf der Aktivseite im Wesentlichen die Anteile an Tochtergesellschaften in Höhe von 437,3 Mio. EUR und Ausleihungen an Tochterunternehmen in Höhe von 158,2 Mio. EUR, d.h. insgesamt 595,5 Mio. EUR. Die Position Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 0,8 Mio. EUR beinhaltet im Wesentlichen abziehbare Vorsteuer. Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 0,8 Mio. EUR sind vorausgezahlte Versicherungsbeträge erfasst.

Die Passivseite weist als wesentliche Positionen das Eigenkapital in Höhe von 227,9 Mio. EUR, Rückstellungen in Höhe von 0,6 Mio. EUR, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 181,4 Mio. Euro, Verbindlichkeiten gegenüber Verbundunternehmen in Höhe von 201,9 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von 2,7 Mio. EUR und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 0,1 Mio. EUR aus. Die Bilanzsumme beträgt 614,7 Mio. EUR.

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme) zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt 37 Prozent.

Die liquiden Mittel (Barmittel- und Wertpapierbestand) betragen am 31.12.2020 17,6 Mio. EUR. Den liquiden Mitteln standen zum 31.12.2020 kurzfristige Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen und ohne Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen) 9,8 Mio. EUR gegenüber.

Liquidität fließt der Nagarro SE über die Kreditfinanzierung der Banken zu.

Im Zuge der Abspaltung wurde eine eigene Kreditfazilität geschlossen. Die revolvingende Kreditlinie weist eine Höhe von bis zu 200,0 Mio. Euro auf. Sie verfügt über eine initiale Laufzeit von drei Jahren. Die Laufzeit kann einmalig um ein Jahr und weiteres Mal um ein bzw. zwei Jahre verlängert werden. Finanzierungspartner sind die Kreditinstitute Commerzbank, Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Hessen-Thüringen, Raiffeisen Bank International AG sowie Norddeutsche Landesbank.

6. Forschung und Entwicklung

Obwohl die Nagarro Gruppe die neuesten Technologien einsetzen, wenden wir keine signifikanten Summen für traditionelle Forschung und Entwicklung auf. Vielmehr arbeiten wir als Dienstleistungsunternehmen mit den Technologieprodukten von Unternehmen wie Adobe, Amazon, Google, Microsoft, Salesforce und SAP sowie mit den Produkten kleinerer, spezialisierter Softwareanbieter. Darin ähneln wir den meisten unserer Mitbewerber.

Als Holding hat die Nagarro SE keine eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen getätigt.

7. Risikomanagement

7.1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem von Nagarro soll einerseits schlank und anwenderfreundlich, aber andererseits umfassend sein. Es soll unsere Agilität und unseren Unternehmergeist bewahren. Zugleich soll es die Risiken der weltweiten Geschäftstätigkeit von Nagarro wirksam überwachen und steuern. Dies betrifft auch einige der kürzlich erworbenen Unternehmen, die sich derzeit innerhalb des Integrationsprozesses befinden.

Die Grundlage des Risikomanagements im dezentralisierten Gefüge von Nagarro sind unternehmensweit einheitliche Standards, Schulungen, Prozesse und Systeme. Dies beginnt mit der Nagarro Constitution, unserem globalen Verhaltenskodex, der für alle Nagarro Kolleginnen und Kollegen und insbesondere für das Management gilt. Die Nagarro Constitution bietet kontextbezogene Regeln für den Umgang mit sensiblen Informationen und Geheimhaltung, persönlichen Daten und Privatsphäre, Eigentum und Schutz von geistigem Eigentum, Interessenkonflikten, Wettbewerbs- und Abwerbeverbote, Diskriminierung und Belästigung sowie unlauterem Wettbewerb und Korruption, um nur einige Themen zu nennen. Jedes neu akquirierte Unternehmen übernimmt mit der Zeit die Nagarro Constitution sowie die gemeinsamen Personalmanagement-, Projektmanagement- und Finanzsysteme von Nagarro.

Oberhalb dieses starken Fundaments aus weitgehend einheitlichen Standards, Schulungen, Prozessen und Systemen befindet sich die Funktion des Risikomanagements. Diese ist nach dem Hub-and-Spoke-Prinzip (Speichenarchitektur und Nabe-Speiche) aufgebaut. Das zentrale Risk and Compliance-Council, das von einem Mitglied des Vorstands geleitet wird, fungiert als zentrale Überwachungsplattform für die verschiedenen individuellen Risikomanagementprozesse, die mit den unterschiedlichen operativen Funktionen verbunden sind, einschließlich der Business Units, der Service-Regionen, der rechtlichen Einheiten und der Zentralfunktionen wie Finanzwesen. In seiner Rolle prüft und koordiniert das Risk and Compliance-Council die Maßnahmen, die aus den wichtigsten Informationen zur Risikoidentifizierung, -analyse, -priorisierung, -verantwortlichkeit und -entschärfung im gesamten Unternehmen abgeleitet werden. Das zentrale Risk and Compliance-Council arbeitet besonders eng mit Funktionen zusammen, die vornehmlich mit Risikothemen befasst sind, wie dem Security Council, dem Global Privacy Circle und dem Nagarro Legal Team, das die Kundenverträge verwaltet.

Das Nagarro Operations Management Team (ProMise) sorgt dafür, dass das Hub-and-Spoke-Design umgesetzt wird, indem es die Datenerfassung und -übermittlung unterstützt. Es trägt Daten aus den verschiedenen Betriebsfunktionen für die zentrale Risiko- und Compliance-Organisation zusammen, was dazu dient, die Informationen zur Risikoidentifizierung, -analyse, -priorisierung, -verantwortung und -minderung zu aktualisieren. Die Identifizierung und die Neubewertung von Risiken erfolgen quartalsweise. Die Risiken werden nach finanziellen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Der Risikoeigner definiert Risikokontrollmaßnahmen und bewertet auch deren Wirksamkeit.

Wo es als angemessen erachtet wird, werden Eskalationsstufen und -pfade definiert. Die Angaben werden in einem Software-Risikomanagement-Tool (derzeit Prokorisk) abgebildet, das von der Risiko- und Compliance-Organisation überwacht und von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten überprüft wird.

Die zentrale Risiko- und Compliance-Organisation hat vier Risikokategorien identifiziert, die wir künftig nutzen wollen: rechtliche und regulatorische Risiken, operative Risiken, finanzielle Risiken sowie sogenannte „Bad-Actor“-Risiken. Der bestehende Risikokatalog ist auf diese vier Risikokategorien ausgerichtet. Wo ein Risiko in mehr als eine Kategorie eingeordnet werden kann, haben wir nach eigenem Ermessen die Kategorie gewählt, die uns am geeignetsten erscheint.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken aus dem Risikokatalog in jeder Risikokategorie dargestellt. Daran schließt sich eine Aufstellung der wesentlichen Chancen an. Diese Zusammenstellungen sind nicht abschließend. Es liegt in der Natur von „unbekanntem Unwissen“, dass weitere Risiken auftreten können, die wir in keiner Weise vorhersehen können.

7.2 Risiken

7.2.1 Rechtliche und regulatorische Risiken

Als in Deutschland ansässiges und börsennotiertes Unternehmen ist es unsere höchste Priorität, uns stets in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesellschaftsrecht sowie den Anforderungen der Finanzbehörden zu befinden, insbesondere denen der BaFin. Darüber hinaus sind wir in vielen Ländern tätig, die über jeweils unterschiedliche regulatorische Anforderungen verfügen. Es ist für uns unabdingbar, in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Gesetzen des jeweiligen Landes zu bleiben. Dies schließt das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, Anti-Korruptionsrecht, das internationale Sanktionsrecht usw. mit ein.

Da internationale Reisetätigkeit und sogar internationale Umzüge in unserem Geschäft häufig vorkommen, wird auch das Einwanderungsrecht zu einer wichtigen Risikoquelle. Da das Einwanderungsrecht in vielen Ländern ein politisch aufgeladenes Thema ist, ist es anfällig für plötzliche und oft erhebliche Veränderungen der Vorschriften oder von deren Auslegung. Abgesehen von den expliziten Regelungen, welche Art von Arbeit mit welchem Visumstyp und unter welchen Bedingungen möglich ist, wenden wir freiwillig restriktivere Richtlinien an, um unser Risiko zu reduzieren.

In unserer Branche nutzen und verbessern wir oft das geistige Eigentum unserer Kunden. Wir müssen dieses angemessen schützen. Außerdem unterliegen wir den Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz wie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Jeder Verstoß gegen Gesetze durch unsere Kolleginnen und Kollegen, unabhängige Auftragnehmer, Kundinnen und Kunden, Subunternehmer und Vertreter, einschließlich Dritter, mit denen wir zusammenarbeiten, oder Unternehmen, die wir erwerben, könnte für uns Strafen, Bußgelder oder Geschäftseinschränkungen nach sich ziehen.

7.2.2 Operative Risiken

Unsere Leistung wird von makroökonomischen Trends beeinflusst. Sie wird auch durch die ständige Weiterentwicklung der von uns verwendeten Technologien, der verschiedenen Kundenbranchen, die wir bedienen, sowie der Wettbewerberlandschaft beeinflusst. Um einige dieser Risiken abzumildern, sind wir in Bezug auf unser Technologieportfolio breit aufgestellt. In Bezug auf die Länder und

Branchen, die wir bedienen, sind wir diversifiziert. Wir investieren auch in die Zukunft, um neue Fähigkeiten aufzubauen, wie wir es in den letzten Jahren etwa beim Thema Künstliche Intelligenz unternommen haben.

Um die hochqualifizierten Talente, die wir benötigen, konkurrieren wir mit Unternehmen in unserer eigenen Branche, aber auch mit Unternehmen in anderen Wirtschaftszweigen. Wenn sich der Jobmarkt aufheizt, können auch die Gehaltserwartungen und die Fluktuationsrate steigen.

Wir müssen uns ständig vor IT-Sicherheitslücken und deren möglichen Auswirkungen schützen, wofür wir ein eigenes IT-Sicherheitsteam haben. Außerdem müssen wir für verschiedene Arten von Krisen planen, um das Fortlaufen der Geschäftstätigkeit und deren Wiederherstellung im Krisenfall sicherzustellen.

Unsere Reputation kann durch Handlungen oder Äußerungen aktueller oder ehemaliger Kolleginnen und Kollegen, Kunden, Konkurrenten, Lieferanten sowie von Gegnern in Gerichtsverfahren geschädigt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat naturgemäß mehrere operative Risiken deutlich erhöht. Dazu zählen das Risiko für die Nachfrage seitens bestehender und neuer Kunden, das Risiko für unsere Fähigkeit, diese Nachfrage mit den Mitarbeitern bedienen zu können – aufgrund von logistischen und gesundheitlichen Störungen – sowie das Risiko, die von uns benötigten Talente zu einem angemessenen Lohnniveau rekrutieren zu können.

7.2.3 Finanzielle Risiken (und Einsatz von Finanzinstrumenten zum Risikomanagement)

Unser Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen des Risikomanagements bezieht sich auf die Absicherung von Währungsrisiken.

Das Währungsrisiko umfasst das Risiko, dass sich Wechselkurse ändern und sich dies auf unser Ergebnis auswirkt. Da wir in der Gruppe weltweit tätig sind, stellen wir unseren Kunden oft Rechnungen oder bezahlen unsere Kollegen in Nicht-Euro-Währungen. Veränderungen der Wechselkurse können sowohl unsere Umsatz- als auch unsere Rentabilitätskennzahlen beeinflussen. Der Schwerpunkt unserer Bemühungen, das Währungsrisiko zu mindern, liegt auf der Rentabilitätsseite. Mit ausreichend Zeit sind wir heute oft in der Lage, die Verrechnungssätze neu zu verhandeln, um nachteiligen Wechselkursänderungen entgegenzuwirken. Kurzfristig besteht jedoch ein größeres Währungsrisiko, das wir teilweise durch Währungsabsicherung für die größte Serviceregion, Indien, vermindern. Die Nagarro SE selber ist direkt keinem Währungsrisiko ausgesetzt, lediglich indirekt über ihre Gruppengesellschaften.

Darüber hinaus können wir auch einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn wir Unternehmen gegen einen Kaufpreis erwerben, der in einer anderen Währung als der funktionalen Währung des erwerbenden Unternehmens denominated ist. In diesen Fällen ziehen wir eine Absicherung unseres Währungsrisikos in Betracht.

Das Liquiditätsrisiko beschreibt das Risiko, dass der Konzern nicht über genügend Liquidität verfügt, um die mit seinen finanziellen Verbindlichkeiten verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir überwachen die Liquidität kontinuierlich, indem wir unsere Mittelzu- und -abflüsse prognostizieren. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, nutzen wir Fremdkapitalinstrumente zur Finanzierung unserer Geschäftstätigkeit und unserer Investitionstätigkeit. Im Dezember 2020 erfolgte durch die Inanspruchnahme einer Konsortialkreditlinie in Höhe von 175,0 Mio. € aus der Konsortialkreditfazilität mit fünf europäischen Kreditinstituten in Höhe von 200,0 Mio. €. Der Konsortialkredit besteht aus einer Terminkreditlinie in Höhe von 100,0 Mio. Euro und einer

revolvierenden Kreditlinie in Höhe von 100,0 Mio. Euro und hat eine ursprüngliche Laufzeit von drei Jahren ab dem Tag der Aufnahme, die auf Verlangen zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden kann.

Die Covenants für die Konsortialkreditfazilität beinhalten übliche Beschränkungen für den Gesamtnettoverschuldungsgrad, Mindesteigenkapitalschwellen für im Voraus vereinbarte Zwischenziele, erlaubte Desinvestitionen und Akquisitionen, erlaubte Finanzverschuldung und Garantien, Dividendenzahlungen und Kontrollwechsel. Im Allgemeinen bergen eine Verletzung der Covenants, die Nichtzahlung von fälligen Zinsbeträgen, die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Kreditvertrags und die Insolvenz des Unternehmens das Risiko eines Ausfallereignisses, das, wenn es nicht innerhalb der Abhilfefrist geheilt wird, zu einem Ausfall der Kreditfazilität führt.

Das Ausfallrisiko umfasst das Risiko, dass Kunden oder Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und dass Vertragsvermögenswerte, Forderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte ausfallen. Ausfallrisiken entstehen in der aus dem operativen Geschäft und aus bestimmten Finanzierungsaktivitäten. Die Verwaltung der Forderungen und die Nachverfolgung der Zahlungseingänge erfolgen in der Nagarro Gruppe teilweise dezentral. Die Nagarro SE verfügt ausschließlich über sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. 0,8 Mio. €. Das theoretisch maximale Ausfallrisiko beträgt somit 0,8 Mio. €. Aufgrund der Gründung der Nagarro SE in 2020 entfällt die Angabe des Vorjahresbetrags.

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich die Zinssätze ändern und dadurch unser Ergebnis beeinflussen können. Unsere variabel verzinslichen Finanzverbindlichkeiten beliefen sich auf 175,0 Mio. €, sie werden derzeit mit 2,50 % p.a. verzinst. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank und der sich leicht abschwächenden Konjunktur sowie der immer noch sehr moderaten Inflationsraten erwartet unser Management für 2021 keine signifikanten Zinserhöhungen. Wir beobachten die Entwicklungen an den Zins- und Kapitalmärkten genau und ziehen, sofern wir es für sinnvoll erachten, Zinssicherungen in Betracht. Aufgrund der Gründung der Nagarro SE in 2020 entfällt die Angabe des Vorjahresbetrags.

Unsere Risikomanagementsysteme umfassen darüber hinaus die Güte bei der Erstellung der Jahresabschlüsse, die Qualität der Umsatzprognosen und der Kostenprognosen, die Qualität der Cashflow-Annahmen, das Forecasting und Management von Forderungsausfällen, die Ressourcenplanung, das Management von Kreditvereinbarungen und die Angemessenheit unseres Versicherungsschutzes.

7.2.4 „Bad Actors“

Ein durch Agilität und durch Unternehmertum geprägter Ansatz kann keine Entschuldigung für Nachlässigkeiten beim Verhindern von böswilligem oder anderweitig illegitimem Verhalten unserer Kolleginnen und Kollegen oder Geschäftspartner sein. Die Risiken, die wir im Rahmen dieser Kategorie in erster Linie überwachen und kontrollieren, liegen im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption (gegenüber Behörden, Kunden oder Lieferanten), Interessenkonflikten oder Eigengeschäften, unerlaubten Bankgeschäften oder Zahlungen, nicht genehmigten Vertragsabschlüssen, Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Belästigung einschließlich sexueller Belästigung.

7.2.5 Gesamtbeurteilung der Risikolage

In der obigen Beschreibung haben wir alle von uns wahrgenommenen wesentlichen Risiken skizziert. Das wichtigste langfristige Risiko ist vielleicht die technologische Disruption, da Software immer

einfacher zu schreiben ist. Diesem Risiko begegnen wir durch schlanke, kleine Teams mit hoher Wertschöpfung. Das wichtigste mittelfristige Risiko sind die makroökonomischen Bedingungen, die wir durch die Verbreiterung unserer Umsatzbasis sowohl in geografischer Hinsicht als auch in Bezug auf unsere Kundenbranchen steuern. Das wichtigste kurzfristige Risiko sind Währungsschwankungen, denen wir mit umfangreichen Währungsabsicherungen begegnen.

Die Gesamtbeurteilung der Risikolage des Konzerns kommt zu dem Schluss, dass die Risiken gut erfasst sind und beherrschbar zu sein scheinen. Derzeit sind keine Risiken erkennbar, die einzeln oder in Kombination den Fortbestand von Nagarro gefährden könnten. Nach unserer Einschätzung sind in der Vergangenheit keine wesentlichen Fehlleistungen aufgetreten, die realistisch auf ein Versagen unserer Risikomanagementpolitik oder -prozesse zurückzuführen sind.

7.3 Chancen

Es wäre unangebracht, von Risiken zu sprechen, ohne auf unsere Chancen einzugehen. Wir haben drei große Bereiche mit kurzfristigen Chancen und Möglichkeiten identifiziert.

7.3.1 Chancen in Vertrieb und Marketing

Laut IDC, einem unabhängigen Marktforschungsunternehmen, werden die weltweiten Ausgaben für IT-Services von 2020 bis 2024 um 12 % (CAGR) wachsen [Basierend auf der Einschätzung zu "3rd Platform IT Services" aus dem IDC Worldwide Black Book, 3rd Platform Edition (August 2020)].

Nagarro begreift es als Chance, als führendes Unternehmen in diesem schnell wachsenden Teilsektor anerkannt zu werden.

Die Abspaltung und die Börsennotierung stellen eine einmalige Gelegenheit dar, die Marke Nagarro zu positionieren. Dies kann uns bei potenziellen Kunden und möglichen Partnern helfen. Außerdem wollen wir im Jahr 2021 unsere Prozesse für den Neukundenvertrieb und den Partnervertrieb verbessern, um das Wachstum in den kommenden Jahren weiter voranzutreiben. In der Zwischenzeit arbeiten wir weiter an der Verbesserung des Cross-Sellings unserer Dienstleistungen in unseren bestehenden Kunden.

7.3.2 Chancen in Engineering und Operations

Wir entwickeln unsere technologischen und branchenbezogenen Fähigkeiten ständig fort, um die digitale Transformation unserer Kunden zu unterstützen. Seite an Seite mit ihnen verbessern wir unsere globalen Prozesse und Systeme. Der ERP-Rollout im Jahr 2020 bietet eine starke Plattform für unsere globale Zusammenarbeit.

7.3.3 Chancen durch Akquisitionen

Im Laufe der Jahre haben wir Unternehmen akquiriert und neue Kolleginnen und Kollegen gewonnen, um bestimmte Fähigkeiten zu erweitern oder Zugang zu neuen Kunden in verschiedenen Branchen und Regionen zu erhalten. Wir erkennen Möglichkeiten, auch künftig Unternehmen zu erwerben, die exzellent, aber zu klein oder durch ihre geografische Aufstellung beschränkt sind. Die Abspaltung und Börsennotierung bieten einige neue Möglichkeiten, M&A-Maßnahmen zu gestalten.

7.3.4 Gesamtbeurteilung der Chancen

Generell sind wir trotz der COVID-19-Pandemie optimistisch, was unsere unmittelbaren Chancen angeht. Insgesamt werden die Chancen so eingeschätzt, dass diese gut erfasst sind und das Unternehmen so gesteuert werden kann, dass es dazu in der Lage ist, die Chancen zu ergreifen. Wir sind sehr optimistisch, was das mittel- und langfristige Potenzial unseres Geschäfts angeht. Dies deckt sich auch mit den Aussagen externer Analysten und Experten zu den Möglichkeiten in unserer Branche und insbesondere in unserer Peer Group.

8. Wesentliche Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem von Nagarro für die Bilanzierung und Finanzberichterstattung hat zur Aufgabe, sicherzustellen, dass unsere Bilanzierung und Finanzberichterstattung sowohl korrekt als auch zuverlässig sind. Erster Baustein hierfür sind die verpflichtenden Bilanzierungsvorgaben und Leitlinien, die konzernweit für jede rechtliche Einheit gelten. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und der Rechnungslegungsstandards werden zeitnah in diese Grundsätze und Richtlinien eingearbeitet. Außerdem werden diese in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

Der zweite Baustein umfasst die organisatorischen Maßnahmen, die eine risikoorientierte Aufgabentrennung vorsehen und klare individuelle Verantwortlichkeiten festlegen.

Der dritte und sehr wichtige Baustein ist die Integration von Kontrollmechanismen in die Prozesse und wichtigen IT-Systeme. Technische Kontrollen sind zum Beispiel in das neue System SAP S/4HANA eingebettet, das 2020 in zwei Dritteln unseres Geschäfts ausgerollt wird. Dies beinhaltet beispielsweise die Trennung von Zuständigkeiten und andere Best Practices, um die korrekte Erfassung und Berücksichtigung von Geschäftsvorfällen sicherzustellen. Typischerweise binden wir akquirierte Unternehmen zeitnah an die gemeinsamen IT-Systeme an, insbesondere nach Ablauf der Earn-Out-Periode der beteiligten Unternehmer. Zugriffsbeschränkungen in den IT-Systemen schützen unsere Daten vor Missbrauch.

Der vierte und letzte Baustein ist die prozessunabhängige Überwachung und Prüfung nach den allgemein anerkannten Prüfungsstandards (General Accepted Auditing Standards). Verschiedene Gruppen innerhalb des Finanz- und Rechnungswesens prüfen und auditieren die Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen. Das Risikomanagementsystem von Nagarro erfasst und steuert auch mehrere rechnungslegungsbezogene Risiken. Zur Minderung dieser Risiken wird das Buchhaltungsteam durch das Betriebsführungsteam (PrOMise) unterstützt, das weitere Unternehmensdaten nutzt, um die Plausibilität der wichtigsten Kennzahlen, die sich aus den Bilanzierungsprozessen ergeben, unabhängig zu überprüfen.

Zur Erstellung des Konzernabschlusses werden die Daten der rechtlichen Einheiten, auch derjenigen, die noch nicht in die gemeinsamen Systeme eingebunden sind, im Konsolidierungstool LucaNet zusammengeführt. Im Rahmen des monatlichen Reportings werden die berichteten Zahlen jeden Monat geprüft und ausgewertet.

Der Vorstand ist für die Überprüfung und Verbesserung des internen Kontrollsystems verantwortlich. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig darüber unterrichtet.

9. Grundzüge des Vergütungssystems

9.1 Vorstand

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Konzerns unter Berücksichtigung der Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Es bietet Anreize für eine erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung. Das Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat beschlossen und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Vorstandvergütung setzt sich wie folgt zusammen:

Nach den Dienstverträgen erhalten die Mitglieder des Vorstands eine feste jährliche Gesamtvergütung in Höhe von 320.000 EUR brutto als Jahresfestvergütung, zahlbar in zwölf Monatsraten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bei außergewöhnlichen und außerordentlichen Leistungen des Vorstands und deren entsprechender Auswirkung auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft einen Ermessensbonus festlegen und gewähren. Die Auszahlung der Sondertantieme bedarf eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates. Die Mitglieder sind berechtigt, an den künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Nagarro teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Bereitstellung eines Dienstwagens.

Die Mitglieder sind über D&O-Versicherungen mit angemessener Deckung und Selbstbeteiligung abgesichert. Die Mitglieder können in Zukunft auch in andere Gruppenversicherungen einbezogen werden.

Die betragsmäßigen Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Punkt 7.5 angegeben.

9.2 Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 festgelegt und in § 17 der Satzung geregelt. Die Aufsichtsratsvergütung orientiert sich an den Aufgaben und der Verantwortung des Aufsichtsrats sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Gesellschaft. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich zusammen aus festen Vergütungsbestandteilen sowie einem vom Konzernergebnis abhängigen variablen Vergütungsbestandteil, der durch einen Cap begrenzt ist.

Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich wie folgt zusammen:

Jedes Mitglied erhält eine feste Jahresvergütung, die sich aus einer Grundvergütung von 30.000 EUR für den Vorsitzenden und von 15.000 EUR für die übrigen Mitglieder zusammensetzt. Für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen erhält jedes Mitglied ein Sitzungsgeld von 2.000 EUR pro Sitzung, wobei der oder die Vorsitzende einer Sitzung den doppelten Betrag erhält.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied eine jährliche erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 1.000 EUR je 100.000 EUR Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft ("EBT"), um die das EBT des Geschäftsjahres 300.000 EUR übersteigt. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung pro Aufsichtsratsmitglied beträgt 200.000 EUR.

Die Mitglieder erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer), die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

Die betragsmäßigen Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Punkt 7.4 angegeben.

Sowohl die feste als auch die variable Vergütung waren zum Bilanzstichtag ausstehend. Nach dem Jahresende wurde die feste Vergütung ausgezahlt und die variable Vergütung wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

10. Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Erklärung gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, ist ein Regelwerk zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Der DCGK enthält Empfehlungen ("Soll-Vorschriften") und Anregungen ("Sollte-Vorschriften") zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz und Rechnungslegung sowie zur Abschlussprüfung. Obwohl die Einhaltung des DCGK nicht zwingend erforderlich ist, verpflichtet das Aktiengesetz Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich offenzulegen, welchen Empfehlungen entsprochen wurde bzw. entsprochen wird, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und aus welchem Grund dies geschieht.

Vor der Börsennotierung unterlag Nagarro nicht der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Einhaltung des DCGK.

Seit der erstmaligen Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft hat diese den Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) mit Ausnahme der Empfehlungen C.5, G.1, G.3, G.7, G.9 und G.10 vollständig entsprochen. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem folgenden Link auf der Webseite unseres Unternehmens:

[https://www.nagarro.com/hubfs/Nagarro%20SE Compliance%20with%20the%20GCGC.pdf](https://www.nagarro.com/hubfs/Nagarro%20SE%20Compliance%20with%20the%20GCGC.pdf)

Vorstand und Aufsichtsrat von Nagarro bekennen sich zu den Zielen des DCGK, eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu gewährleisten, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist.

11. Angaben zur Unternehmensführung und zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

11.1 Ansatz zur Corporate Governance

Das Hauptziel der Corporate Governance von Nagarro besteht darin, eine ethische, effektive, agile und pragmatische Führung des Unternehmens zu ermöglichen, um einen nachhaltigen Erfolg für alle Stakeholder zu erzielen.

Als wirklich virtuelles globales Unternehmen legt Nagarro großen Wert auf eine gute Corporate Governance. Unsere Basiswerte, die auf dem Akronym „CARING“ beruhen, dienen als Leitprinzipien

auf der ganzen Welt. CARING steht für eine humanistische Denkweise und Fürsorge, mit einer starken Betonung der Ethik.

Die Nagarro Constitution ist unser Verhaltenskodex, der so gestaltet ist, dass er einfach zu verstehen und im spezifischen Kontext unserer Branche leicht anzuwenden ist. Der Verhaltenskodex ist in Form einer Erklärung in der ersten Person verfasst und enthält Abschnitte zu den Grundwerten, persönlichen Daten und Privatsphäre, geistigem Eigentum, Diskriminierung und Belästigung, Interessenkonflikten, unlauterem Wettbewerb und Korruption sowie zur besonderen Verantwortung des Managements. Die Nagarro Constitution soll die Handlungen aller Nagarro Kolleginnen und Kollegen eingrenzen und leiten. Inzwischen hat das Unternehmen seine internen Kontrollen und Audits und ermutigt aktiv Whistleblower, die anonym bleiben wollen.

Das Management-Team von Nagarro versteht sich als Treuhänder der Aktionäre und ist bestrebt, den Wert des Unternehmens zu steigern, ohne dabei kurzfristig zu agieren. Es ist zudem bestrebt, die Aktionäre durch häufige, qualitativ hochwertige und transparente Kommunikation gut zu informieren. Um sicherzustellen, dass wir die geltenden Gesetze, Normen und Vorschriften einhalten, halten wir regelmäßig Compliance-Schulungen ab, auch zum Thema Insiderhandel.

Nagarro hat drei Organe – den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe werden bestimmt durch das Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea oder SE), das SE-Ausführungsgesetz und das SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit wir ihnen folgen, die Satzung sowie die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei ist zu beachten, dass Nagarro zwar eine Europäische Gesellschaft ist, aber Merkmale einer deutschen Aktiengesellschaft beibehalten hat, insbesondere das dualistische Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist von Vertrauen und Dialog geprägt. Der Aufsichtsrat konzentriert sich jedoch speziell auf seine grundsätzliche Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen.

11.1 Vorstand

Nagarro folgt einer zweistufigen Governance-Struktur, wonach der Vorstand das Unternehmen eigenverantwortlich leitet und ein angemessenes Risikomanagement und Risikokontrollsystem implementiert. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt, der wiederum von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und die Budgetierung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichberechtigten Zugang zu Informationen zu berücksichtigen.

Nach der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ernennen. Wiederbestellungen oder Verlängerungen, jeweils für höchstens sechs Jahre, sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nagarro ist der Ansicht, dass ein Fokus auf Vielfalt und Inklusion nötig ist, um das Unternehmen und die Gesellschaft erfolgreich weiterzuentwickeln. Die Zusammensetzung des Vorstands soll zu einem gewissen Grad die dem Unternehmen zugrundeliegende Vielfalt an individueller Erfahrung,

Nationalität und Geschlecht widerspiegeln. Bei der Auswahl neuer Vorstandsmitglieder verpflichtet sich das Unternehmen, qualifizierte weibliche Kandidaten zu berücksichtigen - eine Fortführung der bisherigen Praxis, Frauen in Führungspositionen zu fördern.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt u. a. die Grundsätze der Geschäftsführung, die Gesamtverantwortung des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der Mitglieder und die innere Organisation des Vorstands.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung (mit Ausnahme der vom Aufsichtsrat beschlossenen und in der Entsprechungserklärung nach § 161 AktG offengelegten Abweichungen), der Satzung der Gesellschaft, der Nagarro Constitution (unseres internen Verhaltenskodex) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, der Vorstandsverträge sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung zu führen. Dabei ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und verpflichtet, auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts hinzuwirken.

Nagarro ist der Ansicht, dass sich die Managementstrukturen mit der Zeit entwickeln müssen. Entsprechend der Organisationsstruktur von Nagarro ist der Vorstand in erster Linie eine rechtliche und administrative Teilgruppe des Nagarro Senior Management Teams. Soweit dies möglich ist, arbeitet und agiert er auf Augenhöhe mit den anderen Mitgliedern des Senior Managements von Nagarro. Dies ist wichtig für das reibungslose Funktionieren der bewusst flachen Managementstruktur von Nagarro. Der Vorstand legt in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Senior Managements die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Senior Managements für deren Umsetzung.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam gegenüber den Aktionären und dem Aufsichtsrat die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und für den langfristigen Erfolg des Unternehmens. Über diese gemeinsame Verantwortung hinaus übernimmt jedes Vorstandsmitglied selbstständig persönliche Verantwortung für bestimmte Bereiche.

Die einzelnen Fachbezeichnungen dienen dazu, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands zu verdeutlichen. Der Vorstandsvorsitzende ist in der Organisation der "Custodian of Entrepreneurship" und wird in der Regel nach außen als solcher bezeichnet. Er ist verantwortlich für die sachliche Koordination aller exekutiven Funktionen mit den Zielen des Unternehmens und mit der Nagarro-Satzung.

Das Vorstandsmitglied, das als "Custodian of Operational Excellence" fungiert, entscheidet über Themen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der vom Aufsichtsrat oder vom Gesetz geforderten Quartals- oder Jahresplanung sowie des Jahres- oder Konzernabschlusses, wobei der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands weiterhin gilt.

Das als "Custodian of Regulatory Compliance" benannte Vorstandsmitglied ist mit Themen im Zusammenhang mit der Einhaltung von regulatorischen Vorschriften befasst, wobei der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands weiterhin gilt.

Da der Vorstand nur aus drei Mitgliedern besteht, wurde beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden.

Als Zielgröße für den Anteil weiblicher Führungskräfte hat der Vorstand beschlossen, dass dieser bis 2024 mehr als 25% und bis 2026 33% betragen soll.

Die drei Vorstandsmitglieder haben jeweils einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, der deutschem Recht unterliegt und im Wesentlichen auf gleichen Bedingungen beruht. Die

Dienstverträge zwischen den Vorständen und der Gesellschaft wurden am 01. November 2020 abgeschlossen und haben eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023.

11.3 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die die Anteilseigner vertreten und von ihnen für vier Jahre bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Für jedes vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Nagarro ist nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat mit Mitbestimmungsrecht für die Arbeitnehmer (d. h. mit Arbeitnehmerbeteiligung) einzurichten.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit dieser Mitglieder.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat hat zum 31. Dezember 2020 noch keine Ausschüsse gebildet.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat seine Aufgaben überwiegend virtuell und digital im Plenum wahrgenommen und insgesamt viermal getagt. Die konstituierende Sitzung fand am 14. Oktober statt, weitere Sitzungen folgten am 29. Oktober, 04. Dezember sowie am 21. Dezember 2020. An allen Sitzungen nahmen sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Vorstands teil.

Neben den wiederkehrenden Tagesordnungspunkten wie Projektstatus des Abspaltungsprozesses, Geschäftsentwicklung, Diversität, Risikomanagement und kapitalmarktbezogene Themen widmete sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. Oktober insbesondere den Themen Vorstandsverträge, Aktienoptionspläne und der Entsprechungserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Anwesenheitsquote der Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen lag im Berichtsjahr insgesamt bei 100 %.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Gremiums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, d.h. bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025.

Der Aufsichtsrat lässt sich bei den Vorschlägen für seine Zusammensetzung von folgenden Zielen und Grundsätzen leiten: Oberstes Ziel ist sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Aufgaben in der vorgeschlagenen Zusammensetzung umfassend gerecht wird und die Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben optimal und verantwortlich erfüllen zu können. Für die Nagarro SE, deren Satzung die Besetzung des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern vorsieht, bedeutet dies konkret, dass insbesondere folgende Qualifikationen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorhanden sein sollen: die im Gesetz ausdrücklich geforderte Qualifikation als unabhängiger Finanzexperte, die Fähigkeit zur Beurteilung von Unternehmen im Dienstleistungssektor (nicht nur beschränkt auf das IT Geschäft), die Fähigkeit zur Beurteilung von Akquisitionsmöglichkeiten im In- und Ausland und entsprechende Transaktionserfahrung sowie die Erfahrung mit der Organisation und Arbeitsweise einer stark wachsenden Gruppe in einer Holdingstruktur. Die Besetzung des Gremiums muss ferner ermöglichen, dass das Gremium effizient arbeitsfähig ist und seine Mitglieder ausreichend Kapazität für diese verantwortliche Tätigkeit mitbringen. Generelle Merkmale wie das Alter, das Geschlecht oder die Nationalität einer Person sollen bei der Besetzung dagegen nicht im Vordergrund stehen. Der Aufsichtsrat bekennt sich aber ausdrücklich dazu, dass bei der künftigen Besetzung im Vergleich mehrerer, fachlich ähnlich geeigneter Kandidaten im Sinne der angestrebten Diversity Kandidaten bevorzugt werden sollen, die im Hinblick auf ihr Geschlecht, Alter oder Nationalität die Besetzung entsprechend bereichern. Starre Quoten oder Altersgrenzen sieht der Aufsichtsrat dabei nicht als angemessenes Mittel an. Der Aufsichtsrat setzt sich

heute aus zwei Herren und einer Dame im mittleren Alter zusammen, davon zwei deutsche und ein indischer Staatsbürger, die verschiedenen Berufsgruppen angehören und die genannten fachlichen Anforderungen abdecken.

Als Zielgröße für den Anteil weiblicher Mitglieder im Vorstand für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 hat der Aufsichtsrat bestimmt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens ein weibliches Mitglied angehören soll.

12. Angaben und Erläuterung gem. § 289 Abs. 4 HGB

Gemäß § 289 Abs. 4 HGB hat ein Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihm ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nimmt, ergänzende Angaben zu machen.

12.1 Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Gemäß § 289 Abs. 4 HGB hat ein Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihm ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nimmt, ergänzende Angaben zu machen.

Das gezeichnete Kapital der Nagarro SE in Höhe von 11.382.513,00 € ist zum Stichtag 31. Dezember 2020 eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von 1,00 EUR je Aktie. Alle Aktien gehören der gleichen Gattung an und gewähren die gleichen Rechte und Pflichten. Die Aktien sind voll eingezahlt.

Die Rechte und Pflichten, die mit den Aktien der Nagarro SE verbunden sind, ergeben sich aus der Satzung der Nagarro SE, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), das deutsche SE-Ausführungsgesetz und das deutsche Aktiengesetz sowie andere für Aktiengesellschaften geltende Gesetze.

12.2 Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Für den Zeitraum beginnend am 07. Dezember 2020 und endend 90 Kalendertage nach der Notierung der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse hatten die Aktionäre Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Lantano Beteiligungen GmbH und Detlef Dinsel – neben weiteren Beschränkungen – jeweils Beschränkungen für die Veräußerung von Aktien der Nagarro SE zugestimmt. Einzelheiten zu diesen Beschränkungen können dem Börsenzulassungssprospekt entnommen werden. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Programme für Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft, bei denen die Arbeitnehmer die Kontrollrechte aus ihrer Beteiligung nicht unmittelbar ausüben.

12.3 Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Die Lantano Beteiligungen GmbH, München, hält zum 31. Dezember 2020 unmittelbar eine Beteiligung von 25,15 % und damit 25,15 % der Stimmrechte an der Nagarro SE. Die Stimmrechte der Lantano Beteiligungen GmbH werden Herrn Carl Georg Dürschmidt (Aufsichtsratsvorsitzender), Deutschland,

Frau Laura Maximiliane Dürschmidt, Deutschland, Frau Linda Viktoria Dürschmidt, Deutschland, und Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Deutschland, zugerechnet. Carl Georg Dürschmidt und Laura Maximiliane Dürschmidt halten zum 31. Dezember 2020 mittelbar jeweils 25,15 % der Stimmrechte. Linda Viktoria Dürschmidt hält direkt und indirekt 25,15 % der Stimmrechte zum 31. Dezember 2020. Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt hält direkt und indirekt einen Anteil von 27,11 % der Stimmrechte zum 31. Dezember 2020. Herr Detlef Dinsel (Aufsichtsratsmitglied), Deutschland, hält direkt und indirekt eine Beteiligung von 11,78 % und damit der Stimmrechte zum 31. Dezember 2020. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, wurden der Gesellschaft nicht gemeldet und sind auch sonst nicht bekannt.

12.4 Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung bestimmen sich nach den Vorschriften der Satzung, der SE-Verordnung (SE-VO), des SE-Ausführungsgesetzes und des Aktiengesetzes. Gemäß § 9.1 der Satzung kann der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird gemäß § 9.1 der Satzung und § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Gemäß § 9.3 der Satzung und § 84 AktG kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ist ein erforderliches Mitglied nicht anwesend, so bestellt gemäß § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten das Gericht das Mitglied.

Gemäß Artikel 39 SE-VO und § 84 AktG kann der Aufsichtsrat die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und des Vorsitzenden aus wichtigem Grund widerrufen. Gemäß § 9.2 unserer Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens sechs Jahre, sind zulässig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, gemäß § 23.1 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.5 Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 23. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 5.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 5.650.000 € zu erhöhen. Die entsprechend geänderte Satzung wurde im Zusammenhang mit der Eintragung der Abspaltung im Dezember 2020 eingetragen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei einer oder mehreren Erhöhungen des Grundkapitals im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen eintreten wird:

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- im Falle der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen insbesondere - aber nicht abschließend - zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen einlagefähigen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit einem solchen Erwerb, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- für den Fall, dass die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage erfolgt und vorausgesetzt, dass
 - der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals bis zu seiner jeweiligen Ausnutzung auf anderer Rechtsgrundlage unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden bzw. werden und
 - während der Laufzeit dieses genehmigten Kapitals bis zu seiner jeweiligen Ausnutzung zur Erfüllung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden sollen, soweit diese Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden sollen;
- im Fall der Ausgabe neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die aufgrund des von der Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 beschlossenen Aktienoptionsplans ausgegeben wurden; und
- bei der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen eines langfristigen Anreizprogramms an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft.

12.6 Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2025 eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Maßgeblich für die 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung. Liegt der Wert des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung darunter, ist dieser niedrigere Wert maßgeblich. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Nagarro SE bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann einmal in vollem Umfang oder ein- und mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Kaufnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, wird die Nagarro SE ein formelles Angebot an die Aktionäre veröffentlichen. Der gebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw. die

Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor Veröffentlichung des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Wird der Kaufpreis während der Angebotsfrist angepasst, so tritt an die Stelle des Tages der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot der Tag der endgültigen Entscheidung über die Kaufpreisanpassung.

Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Im Übrigen obliegt es dem Vorstand, den Zweck des Erwerbs zu bestimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einzuziehen, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt in der Regel zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre unter vollständigem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:

- zur Weiterveräußerung an Dritte gegen Bareinlage in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre;
- zur Veräußerung gegen Sacheinlage, insbesondere - aber nicht abschließend - zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen an Unternehmen;
- zur Veräußerung gegen Barzahlung, sofern diese zu einem Preis erfolgt, der 5 % des Börsenkurses der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4, § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG). Die Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung sonstiger Aktien und Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussscheinen mit Options- oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals. Maßgeblich für die 10 %-Grenze ist der Bestand des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung. Sollte das Grundkapital zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich;
- zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und Optionsrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden; und
- zur Ausgabe als Belegschaftsaktien an das Management oder Mitarbeiter der Gesellschaft.

Nach der Ermächtigung ist die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nur möglich, wenn die Summe der veräußerten Aktien zusammen mit neuen Aktien, die von der Nagarro SE während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus einer anderen Ermächtigung ausgegeben werden und die den Umtausch in oder den

Bezug von Aktien der Nagarro SE ermöglichen oder zu einem solchen verpflichten, nominal nicht mehr als 10 % des Grundkapitals ausmacht. Maßgeblich für die Berechnung der 10 %-Grenze des Grundkapitals ist der Bestand des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung. Sollte der Wert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich.

12.7 Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Einige Kreditverträge enthalten Standardklauseln, die im Fall einer Mehrheitsübernahme oder einer Kontrolle von mehr als 50 Prozent oder einer Veräußerung von Unternehmensvermögen Rechtsfolgen nach sich ziehen.

12.8 Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die Nagarro SE hat keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen, die speziell für den Fall eines Übernahmeangebots gelten.

13.Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der Nagarro SE wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der Nagarro SE nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LOHR + COMPANY GmbH, Düsseldorf, geprüft.

14. Prognoseberichterstattung

14.1 Ausblick auf das Jahr 2021

Mit dem Start der Impfkampagne rund um den Globus im Jahr 2021 herrscht Optimismus, dass die Welt den Weg zurück zur Normalität fortsetzen wird. Der Economic Outlook der OECD [<https://www.oecd.org/economic-outlook/december-2020/>], der im Dezember 2020 veröffentlicht wurde, spiegelt diesen Optimismus wider. Allerdings könnten neuerliche Ausbrüche der Pandemie die wirtschaftliche Erholung möglicherweise verlangsamen.

Lassen Sie uns von den makroökonomischen Aussichten zurück zu unserer eigenen Branche kommen. Zusammenfassend können wir festhalten, dass unser Ausblick für die allgemeine globale IT-Services-Branche generell positiv ist. Unser Ausblick für Nagarro und seine Peer Group, die auf Digital Engineering spezialisierten Unternehmen, ist sogar noch nachdrücklicher positiv, wenn auch mit ein paar potenziellen Warnhinweisen und Einschränkungen. Wir erläutern diese Bewertung im Folgenden ausführlicher.

Die Nachfrage nach IT-Services hat sich gut erholt, insbesondere der Bedarf nach Digital Engineering-Leistungen. Die COVID-19-Pandemie hat unter Umständen die digitale Transformation in Branchen wie dem Einzelhandel sowie im Gesundheitswesen sogar beschleunigt und damit zusätzliche Arbeit für Unternehmen wie Nagarro geschaffen. Wir gehen nicht davon aus, dass die Nachfrage seitens der Reisebranche und verwandter Wirtschaftszweige im Jahr 2021 nennenswert anziehen wird. Dennoch fällt unsere Gesamteinschätzung der Nachfragesituation sehr optimistisch aus.

Die Angebotsseite könnte eine größere Herausforderung darstellen. Wir gehen davon aus, dass der Pool an Top-Talenten auch im Jahr 2021 hart umkämpft sein wird, insbesondere aufgrund der Möglichkeiten, von zu Hause und von überall aus zu arbeiten. Wir erwarten, dass wir aufgrund des Mangels an Talenten nicht so schnell wachsen können, wie wir es anstreben. Auch wenn sich die Preise, die wir für unsere Arbeit verlangen können, in der Regel im Laufe der Zeit an die Situation auf dem Arbeitsmarkt anpassen, kann dies kurzfristig unsere Rentabilität unter Druck setzen.

Auf der anderen Seite werden Reisebeschränkungen und Büroschließungen wahrscheinlich für einen Teil des Jahres 2021 bestehen bleiben. Dies senkt unsere Kosten und könnte einen Beitrag zu unserer Profitabilität leisten. Wir prüfen verschiedene Optionen, um die Bürofläche pro Kopf nach Abklingen der Pandemie zu reduzieren. Dies kann sich mittelfristig auf die Leasing-Abschreibungen auswirken. Wir werden die künftig benötigte Bürofläche genauer einschätzen können, sobald wir mehr Informationen über die Bedürfnisse unserer Kolleginnen und Kollegen, Kunden und Projekte haben.

Die Profitabilität von Nagarro wird auch von Wechselkursen beeinflusst, auch wenn ein Teil des Effekts durch unsere Währungsabsicherung abgemildert wird. Die Wechselkurse können im Jahr 2021 schwanken, da die verschiedenen Volkswirtschaften zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich stark von der Covid-19-Pandemie betroffen sind. Es ist schwierig, die Gesamtauswirkungen dieser Wechselkursschwankungen vorherzusagen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen erwarten wir für die Nagarro Gruppe im Jahr 2021 einen Umsatz in der Größenordnung von 495 Mio. €, was einem moderaten organischen Umsatzwachstum in der Größenordnung von 15 % entspricht. Wir streben eine Gross Margin in der Größenordnung von 32 % an, was in etwa dem Niveau des Jahres 2020 entspricht. Wir streben eine bereinigte EBITDA-Marge in der Größenordnung von 15 % an. Dies bedeutet einen

moderaten Rückgang gegenüber dem Jahr 2020, das von temporären Kostensenkungsmaßnahmen begünstigt wurde, die im Jahr 2021 wahrscheinlich nicht in gleicher Weise zur Verfügung stehen werden. Auf Ebene der Konzernsegmente erwarten wir, dass die organische Umsatzwachstumsrate über die Segmente hinweg in etwa gleich sein wird und die Gross Margin jedes Segments in der Größenordnung von 32 % liegen wird.

Alle oben genannten Erwartungen des Managements für 2021 sind Vorhersagen und können sich als falsch erweisen, insbesondere in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Turbulenzen. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass uns unsere Bemühungen im Jahr 2020 wie auch im Jahr 2021 mittelfristig zu unserem Ziel von organischen Umsatzwachstumsraten in der in der Größenordnung von 20 % sowie einer bereinigten EBITDA-Marge in der Größenordnung von 15 % führen werden.

Nach der Abspaltung und dem Börsengang könnte Nagarro wieder Akquisitionen tätigen. Wenn wir Akquisitionen durchführen, werden es eher Ergänzungsakquisitionen sein als solche, die zu großen Veränderungen führen würden. Unsere derzeitige Strategie sieht vor, Akquisitionen durchzuführen, mit denen wir uns Zugang zu Kunden verschaffen, um unsere bestehenden Fähigkeiten und Referenzbeispiele besser nutzen können. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit einer opportunistischen Transaktion, die von unserer derzeitigen Strategie abweicht.

Wir gehen davon aus, dass in 2021 die Kundenzufriedenheit auf dem Niveau 2020 mit etwa 95% liegen wird und dass sich die Mitarbeiterzahl weiter erhöht. Veränderungen der Kundenzahlen lassen sich aufgrund der Pandemie nur schwierig prognostizieren.

14.2 Erwartungen der Nagarro SE

Für das Geschäftsjahr 2021 erwarten wir analog zum Geschäftsjahr 2020 keine wesentlichen Umsatzerlöse auf Einzelabschlussebene. Zugleich erwarten wir eine deutliche Veränderung des Ergebnisses. Einerseits werden die Einmalkosten aus der Abspaltung und Börsennotierung, die das Ergebnis im Geschäftsjahr 2020 wesentlich beeinflusst haben, in dieser Form nicht mehr anfallen. Andererseits werden durch die geplante Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE die Ergebnisabführungsverträge der Nagarro Holding GmbH als Organträgerin auf die Nagarro SE übergehen. In der Folge würden die Ergebnisse aus den Organgesellschaften Nagarro ES GmbH und Nagarro GmbH von der Nagarro SE vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nagarro SE das Ergebnis beeinflussen.

Zusätzlich ist geplant, einen Ergebnisabführungsvertrag zu Nagarro iQuest zu begründen. Durch die beabsichtigte Verschmelzung der Nagarro Connect AG sowie der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE, werden die derzeit bestehenden Kaufpreisverbindlichkeiten der Nagarro SE gegenüber diesen beiden Gesellschaften wegfallen. Hierdurch entfällt auf der Ebene der Nagarro SE auch der entsprechende Zinsaufwand. Vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der geplanten vorgenannten Maßnahmen im laufenden Geschäftsjahr, rechnen wir daher mit einer signifikanten Ausweitung des Ergebnisses auf Einzelabschlussebene.

15. Nachtragsbericht

Der Nachtragsbericht findet sich im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (11. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und vor Feststellung der Bilanz).

16. Schlussbemerkung aus dem Abhängigkeitsbericht nach § 312 Abs. 3 AktG

Die Gesellschaft hat im Zeitraum der Abhängigkeit vom 1. Januar bis 15. Dezember 2020 bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und anderen Maßnahmen nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

München, 31. März 2021

Nagarro SE

Der Vorstand

Manas Fuloria
Vorsitzender des Vorstands

Vikram Sehgal
Mitglied des Vorstands

Annette Mainka
Mitglied des Vorstands

Nagarro SE, München

Versicherung des Vorstands

Der Vorstand der Nagarro SE versichert nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

München, 31. März 2021

Nagarro SE
Der Vorstand

Manas Fuloria
Vorstand

Annette Mainka
Vorstand

Vikram Sehgal
Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Nagarro SE, München:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. April 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Nagarro SE, München:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Nagarro SE, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Nagarro SE, München, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die unter dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ des Bestätigungsvermerkes genannten Bestandteile des Lageberichtes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ des Bestätigungsvermerkes genannten Bestandteile des Lageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

Zutreffender Ansatz und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Nagarro SE, München, zum 31. Dezember 2020 werden **Anteile an verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 437,3 Mio. und **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** in Höhe von EUR 158,2 Mio. unter den Finanzanlagen ausgewiesen. Der Anteil der beiden Bilanzposten an der Bilanzsumme beläuft sich auf zusammen 96,9% und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nagarro SE, München. Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Das wesentliche Risiko für den Jahresabschluss liegt bei der Bewertung der Finanzanlagen bei dem Ansatz und in der Richtigkeit der Ermittlung von Wertansätzen.

Bei der Überprüfung der Zugangsbewertung besteht aufgrund der Umstrukturierung das Risiko der unvollständigen Erfassung von Tochtergesellschaften und der fehlerhaften Zugangsbewertung.

Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile und der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen besteht aufgrund deren Wesentlichkeit sowie der Ermessensabhängigkeit der Beurteilung, ob objektive Hinweise auf einen niedrigeren beizulegenden Wert hindeuten, aus unserer Sicht ein erhöhtes Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung. Zudem sind die Bewertungen in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse sowie dem verwendeten Diskontierungszinssatz abhängig. Die Werthaltigkeit der Anteile und der Ausleihungen an verbundene Unternehmen war daher im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Auf Basis von Erläuterungen des Managements sowie durch die Würdigung der relevanten Dokumentationen und Verträge haben wir ein Verständnis über den bei der Nagarro SE, München, implementierten Prozess zur Beurteilung der Zugangsbewertung und der Werthaltigkeit der Buchwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen erlangt. Dies beinhaltete eine Würdigung der von der Nagarro SE, München, gewählten Herangehensweise zur Ermittlung von Wertminderungen der Anteile und der Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie, basierend auf im Rahmen der Prüfung gewonnenen Informationen, eine Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte für Abschreibungsbedarfe vorliegen, die von der Nagarro SE, München, nicht identifiziert wurden.

Für die Zugangsbewertung lagen uns die Kaufverträge und der Abspaltungsvertrag sowie die Darlehensverträge vor. Hinsichtlich der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten beizulegenden Werte sowie deren Einschätzung der Wertminderung als voraussichtlich dauerhaft haben wir uns mit den

zugrunde liegenden Prozessen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Ermittlung der beizulegenden Werte befasst und die im Rahmen des Prozesses zur Budgetierung künftiger Zahlungsströme implementierten Kontrollen auf ihre Wirksamkeit beurteilt. Die zugrunde liegenden Bewertungsmodelle für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wurden sowohl methodisch als auch arithmetisch nachvollzogen. Ferner haben wir untersucht, ob die Budgetplanungen allgemeine und branchenspezifische Markterwartungen widerspiegeln. Zur Beurteilung der Planungstreue erfolgte stichprobenweise ein Soll-Ist-Abgleich von historischen Plandaten mit den tatsächlichen Ergebnissen. Die im Rahmen der Schätzung der beizulegenden Zeitwerte verwendeten Bewertungsparameter wie beispielsweise die geschätzten Wachstumsraten sowie die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensätze wurden mit öffentlich verfügbaren Marktdaten abgeglichen und hinsichtlich der Veränderung bedeutender Annahmen einschließlich künftiger Marktbedingungen beurteilt. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Nachgründungsprüfungsbericht vom 14. Oktober 2020.

Hierzu konnten wir auch die Erkenntnisse aus den Jahresabschlussprüfungen und den prüferischen Durchsichten der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften und aus den durchgeführten Konzernprüfungshandlungen nutzen.

Unsere Schlussfolgerungen

Das der Identifikation und Erfassung von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie deren Wertminderungen zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen. Die Nagarro SE, München, hat ausgewogene Annahmen verwendet. Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich des Ansatzes und der Beurteilung der Werthaltigkeit der Anteile und der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang unter Gliederungspunkt 3.1.1 „Finanzanlagen“ und den als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel.

Vollständige Erfassung und zutreffende Bewertung Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Nagarro SE, München, zum 31. Dezember 2020 werden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 202,0 Mio. ausgewiesen. Der Anteil der beiden Positionen an der Bilanzsumme beläuft sich auf ca. 32,9% und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nagarro SE, München.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Das wesentliche Risiko für den Jahresabschluss liegt in der vollständigen Erfassung und der zutreffenden Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Auf Basis von Erläuterungen des Managements sowie durch die Würdigung der relevanten Dokumentation haben wir ein Verständnis über den bei der Nagarro SE, München, implementierten Prozess zur Beurteilung der vollständigen Erfassung und zutreffenden Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen erlangt. Dies beinhaltete eine Würdigung der von der Nagarro SE, München, gewählten Herangehensweise, basierend auf im Rahmen der Prüfung gewonnenen Informationen, eine Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte für eine unvollständige Erfassung einzelner Verbindlichkeiten, die von der Nagarro SE, München, nicht identifiziert wurden.

Die Nagarro SE, München, setzt im Rahmen des laufenden Controllings der einzelnen Konzerngesellschaften und im Rahmen der Konzernabschlusserstellung eine Softwarelösung ein. Hierbei werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Gesellschaften auch unterjährig regelmäßig abgestimmt und deren Fortentwicklung gewürdigt. Die einzelnen Konten und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in der Konzernrechnungslegung programmtechnisch so zugeordnet, dass Abweichungen der sich wechselseitig gegenüberstehenden Werte regelmäßig identifiziert und durch das Konzern-Controlling geklärt werden können.

Zusätzlich haben wir im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen unsere Erkenntnisse aus den Jahresabschlussprüfungen und den prüferischen Durchsichten der Jahresabschlüsse der Konzerngesellschaften verwertet. Dies betrifft sowohl die Abstimmung der Verbundbeziehungen mit der Nagarro SE, München. Zudem konnten wir die Erkenntnisse aus Prüfungshandlungen im Rahmen der Konzernabschlussprüfung, z.B. hinsichtlich der Vollständigkeit und Werthaltigkeit verwenden.

Unsere Schlussfolgerungen

Das zur vollständigen Erfassung und der zutreffenden Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Die Nagarro SE, München, hat ausgewogene Annahmen verwendet. Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den im Rahmen der Bilanzierung von Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir Gliederungspunkt 3.6 „Verbindlichkeiten“ und Gliederungspunkt 4.6 „Verbindlichkeiten“ im Anhang.

Vollständige Erfassung und zutreffende Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Nagarro SE, München, zum 31. Dezember 2020 werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 181,4 Mio. ausgewiesen. Der Anteil der Position an der Bilanzsumme beläuft sich auf ca. 29,5% und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nagarro SE, München.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Das wesentliche Risiko für den Jahresabschluss liegt bei der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der vollständigen Erfassung und zutreffenden Bewertung.

Neben der wertmäßigen Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist insbesondere deren Fälligkeit für die Liquiditätslage der Nagarro SE, München, von Bedeutung. Daher umfasst die Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auch die Beurteilung der Einhaltung von Finanzkennzahlen (Covenants), die für die Fälligkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten relevant sind. Hieraus können sich wiederum Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

In 2020 wurde eine neue Kreditfazilität abgeschlossen.

Aufgrund der wertmäßigen Relevanz der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für den Jahresabschluss insgesamt und insbesondere für die Liquiditätslage haben wir die Bilanzposition als wichtigen Prüfungssachverhalt ausgewählt.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Im Rahmen unserer Prüfung der bilanziellen Abbildung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir uns mit den von der Nagarro SE, München, eingerichteten Prozessen und internen Kontrollen zur vollständigen Erfassung und zutreffenden Bewertung dieser Finanzverbindlichkeiten befasst. Des Weiteren erfolgte die Einholung schriftlicher Informationen und Unterlagen zur Bewertung der bilanzierten Verbindlichkeiten anhand von Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2020.

Hinsichtlich der Finanzverbindlichkeiten, für deren langfristige Fälligkeit die Einhaltung von Finanzkennzahlen erforderlich ist, haben wir insbesondere die Berechnungen der Einhaltung der Finanzkennzahlen zur Konsortialkreditvereinbarung nachvollzogen und die voraussichtliche Ertragsentwicklung unter Würdigung der Geschäftsentwicklung des Konzerns plausibilisiert. Schließlich haben wir beurteilt, ob sich aus den vorliegenden Berechnungen der Finanzkennzahlen ein Verstoß gegen die Vertragsklauseln ergibt, die zu einer Änderung der Fälligkeit der Finanzverbindlichkeiten und der Zinsen führen würden. Die durchgeführten Prüfungshandlungen ergaben, dass sämtliche Finanzkennzahlen im Geschäftsjahr 2020 eingehalten wurden.

Unsere Schlussfolgerungen

Das bei der vollständigen Erfassung und zutreffenden Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen. Die Nagarro SE, München, hat die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vollständig und der Höhe nach zutreffend erfasst. Die nach den Kreditverträgen vorgegebenen Finanzkennzahlen wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2020, unter der Berücksichtigung außerordentlicher Ergebniseffekte, vollumfänglich eingehalten. Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den im Rahmen der Bilanzierung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben Gliederungspunkt 3.6. „Verbindlichkeiten“ und Gliederungspunkt 4.6. „Verbindlichkeiten“ im Anhang.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die im Lagebericht, im Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht sind, umfassen insbesondere:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB,
- die Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex,
- die nach §§ 289b HGB gesonderte Nicht-Finanzielle Berichterstattung,
- die Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB zum Jahresabschluss und die Versicherung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Lagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsachen zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [„NagarroSEJA31.12.2020.xhtml“] enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 20. Januar 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind erstmalig als Abschlussprüfer der Nagarro SE, München, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr.

Düsseldorf, 29. April 2021

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
- Wirtschaftsprüfer -



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.